

Begründung:**A. Allgemeiner Teil****1. EU - Umsetzungserfordernisse**

Mit dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (UVP-G), BGBI. Nr. 697/1993, das am 1. Juli 1994 in Kraft trat, wurde die Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften 85/337/EWG vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. Nr. L 175/40 vom 5. 7. 1985, in das österreichische Recht umgesetzt.

Ziel der Richtlinie ist die Identifikation, Beschreibung und Bewertung möglicher Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten auf die Umwelt und die Vermeidung von Umweltbelastungen im Sinne des Vorsorgeprinzips noch vor Verwirklichung des Vorhabens. Die Umweltauswirkungen eines Projekts sind im Hinblick auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, eine anzustrebende Verbesserung der Umweltbedingungen, die Erhaltung der Artenvielfalt und die Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens zu bewerten.

Die Richtlinie legt sowohl inhaltliche (wie beispielsweise die Aufgaben der UVP und die Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP bei der Entscheidung) als auch verfahrensmäßige Mindestfordernisse (z.B. Information der Öffentlichkeit, Stellungnahmemöglichkeit für die betroffene Öffentlichkeit, Behördenbeteiligung) fest.

Auf Grund der Erfahrungen mit der Umsetzung der Richtlinie durch die Mitgliedstaaten hat die Kommission einen Änderungsvorschlag für diese Richtlinie erarbeitet. Die Änderung wurde als Richtlinie 97/11/EG am 3. März 1997 beschlossen und am 14. März 1997 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht (ABl. Nr. L 73/05, CELEX Nr.397 L 0011). Bis spätestens 14. März 1999 war die Änderungsrichtlinie (im Folgenden kurz: ÄnderungsRL) von den Mitgliedstaaten umzusetzen und innerstaatlich anzuwenden.

Die gegenständliche Regelung dient der Umsetzung der Richtlinie 397 L 0011.

Für Österreich ergibt sich aus der ÄnderungsRL ein Anpassungsbedarf im Wesentlichen bezüglich der einer UVP zu unterwerfenden Vorhaben. Sowohl Anhang I der Richtlinie (die Liste der Projekte, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind), als auch Anhang II der Richtlinie (Projekte, die auf Grund einer Einzelfallprüfung oder von im Vorhinein festgelegten Schwellenwerten oder Kriterien dann einer UVP unterzogen werden müssen, wenn sie erhebliche Umweltauswirkungen verursachen) wurden wesentlich erweitert. So wurden nicht nur einige Projekte von Anhang II in Anhang I (bisher 9, nun 21 Projekte) verlegt, sondern neue Arten von Projekten aufgenommen. Dies betrifft insbesondere den Infrastrukturbereich (z. B. Einkaufszentren, Garagen und Parkplätze, Freizeitparks).

Änderungsbedarf ergibt sich für Österreich aber nicht nur auf Grund der Änderung der Richtlinie, sondern bereits aus der durch die Kommission und den Europäischen Gerichtshof vertretenen Auslegung zur geltenden Richtlinie. Demnach ist es keinem Mitgliedstaat gestattet, einzelne Arten von in Anhang II angeführten Projekten generell von der UVP-Pflicht auszunehmen. Diese Auslegung der EU - Richtlinie wird durch einige Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 2. Mai 1996 in der Rechtssache C-133/94, Kommission/Belgien, Urteil vom 24. Oktober 1996 in der Rechtssache C-72/95, Raad van State, Urteil vom 22. Oktober 1998 in der Rechtssache C-301/95, Kommission/Deutschland, Urteil vom 21. September 1999 in der Rechtssache C-392/96, Kommission gegen Irland) bestätigt.

Grundsätzlich müssen daher alle in Anhang II der Richtlinie enthaltenen Projektarten einer UVP nach der Richtlinie unterworfen werden. Innerhalb dieser Projektarten ist im Rahmen einer Prüfung im Einzelfall festzustellen, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und dieses Vorhaben deshalb einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Ein neuer Anhang III der Richtlinie legt umweltrelevante Auswahlkriterien für die Festlegung solcher Schwellenwerte bzw. Kriterien durch die Mitgliedstaaten und für die Einzelfallprüfung fest. Die Gestaltung des Vorhabenskataloges für das UVP-G (Anhang 1 des Entwurfes) hat auf Grundlage dieses Anhang III der Richtlinie zu erfolgen, wobei auf Merkmale, Standort und potentielle Umweltauswirkungen der Vorhaben

Rücksicht zu nehmen ist. Auch allfällige Kumulationseffekte durch mehrere Vorhaben sind zu berücksichtigen (vergl. dazu insb. das Urteil Kommission gegen Irland, Rs C - 392/96).

Dem weiteren Anwendungsbereich der UVP-RL soll im Wesentlichen durch eine Neugestaltung des Anhanges I zum UVP-G Rechnung getragen werden. Nur für Vorhaben im Bereich der Flurbereinigung soll die UVP - Richtlinie im Flurverfassungs - Grundsatzgesetz 1951 sowie im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald - und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten umgesetzt werden.

Das Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem 5. Abschnitt des UVP - G erfüllt die Vorgaben der UVP - RL nicht vollständig. Das vereinfachte Verfahren des vorliegenden Entwurfes stellt einerichtlinienkonforme Umsetzung auch für Vorhaben mit weniger gravierenden Umweltauswirkungen dar. Die AVG - Novelle 1998 (dazu unten) enthält überdies bereits einige Elemente der Bürgerbeteiligung, wie beispielsweise eine öffentliche Auflage und öffentliche Erörterung, auf die verwiesen wird.

Die Weiterentwicklung des UVP - G

Auch unabhängig von europarechtlichen Entwicklungen und Erfordernissen erscheint eine Neugestaltung einiger Bestimmungen des UVP - G sinnvoll. Die Erfahrungen mit der Anwendung des 2. Abschnittes des UVP - 6 haben gezeigt, dass einige Regelungen in bestimmten Bereichen unpraktikabel und aufwändig sind, die an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen wären. Das bislang vorgesehene UVP - Verfahren wird sowohl von den Projektwerber/innen als auch von den Vollzugsbehörden mit Skepsis betrachtet. Zum einen wurden die Übergangsvorschriften des § 46 maximal ausgenutzt, d.h. noch vor dem Stichtag Genehmigungsverfahren nach den Materiengesetzen für noch nicht ausgereifte Projekte nur deshalb eingereicht, um ein UVP - Verfahren zu vermeiden. Zum anderen werden offensichtlich Investitionsvorhaben häufig gestückelt oder so dimensioniert, dass sie unter dem Schwellenwert bleiben und keine UVP durchzuführen ist. Beklagt wurde auch, dass Investitionen bisweilen nicht getätigkt würden, weil das UVP - Verfahren zu lange dauerte.

Erfahrungen und Beobachtungen zum Vollzug des UVP - G wurden dem Nationalrat durch den Bericht des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Vollziehung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP - G) gemäß § 44 UVP - G (111 - 171 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP) im Dezember 1998 übermittelt.

Zwischen April 1997 und November 1997 wurden vom BMUJF zwei Entwürfe zur Neuerlassung des UVP - G zur Begutachtung versandt. Die eingelangten Stellungnahmen waren teilweise sehr kontroversiell und bezogen unterschiedliche Standpunkte. Die Auswertung hat folgende Schwerpunkte aufgezeigt:

- Weitere Verfahrensvereinfachungen sind wünschenswert;
- Auf Grund der potentiell unterschiedlichen Umweltrelevanz der Vorhabenstypen erscheint eine differenziertere Vorgangsweise sinnvoll.

Im April 1999 wurden vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie ein Umweltgesetz für Betriebsanlagen (UGBA) und der überarbeitete Entwurf zur Neuerlassung des UVP - G zeitgleich zur Stellungnahme ausgesendet (siehe die gemeinsame Aussendung des BMwA, GZ 32.830/65-III/A/2/99, und BMUJF, GZ II 4121/34-I/1/99).

Das neuerliche Begutachtungsverfahren hat für das UVP - G keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte eröffnet. Am 18.6 1999 wurde vom Abgeordneten zum Nationalrat Karl - Heinz Kopf ein Initiativantrag, 1167/A der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX.GP, im Parlament eingebracht. Eine Beschlussfassung ist jedoch bis zum Ablauf der XX. GP nicht erfolgt.

Im neuen Regierungsbübereinkommen ist eine Umsetzung der UVP - ÄnderungsRL bis Sommer 2000 vorgesehen.

Die wesentlichen Elemente der vorliegenden Entwurfes zur Novellierung des UVP - G sind:

- Neben dem UVP - Verfahren ist für Vorhaben mit potentiell weniger gravierenden Umweltauswirkungen ein **vereinfachtes Verfahren** vorgesehen. Für dieses vereinfachte Verfahren ist eine Verfahrensdauer von 6 Monaten (statt 9 Monaten) vorgesehen, an Stelle eines UV - Gutachtens ist eine zusammenfassende

Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen, Bürgerinitiativen kommt Beteiligungsteilnahme zu und die Regelungen über die Abnahmeprüfung und die Nachkontrolle finden keine Anwendung.

- Das Vorverfahren ist nunmehr fakultativ.
- Die Anforderungen an die UVE wurden enger an den Text der UVP - Richtlinie angepasst.
- Die Regelungen über die Einbeziehung der Öffentlichkeit, der mitwirkenden Behörden, der Gemeinden und des Umweltanwaltes wurden beibehalten, aber vollständig an die AVG - Novelle 1998 angepasst. Dadurch kommt die Großerfahrensregelung (Ladung per Edikt und Verlautbarungen in Zeitungen) nur bei Verfahren mit voraussichtlich mehr als 100 Parteien zur Anwendung. Die Regelung über die Öffentliche Erörterung kann im UVP - G gänzlich entfallen, da diese in der AVG - Novelle enthalten ist.
- Im vereinfachten Verfahren ist kein LV - Gutachten zu erstellen, sondern eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) vorzunehmen. Im Unterschied zum UV - Gutachten muss dies kein eigenes Gutachten, sondern eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien sein. Eine öffentliche Auflage der zusammenfassenden Bewertung ist nicht mehr vorgesehen. Für Vorhaben, die nicht dem vereinfachten Verfahren unterliegen, ist auch weiterhin ein UV - Gutachten zu erstellen, wobei das Verfahren dafür gegenüber dem geltenden UVP - G ebenfalls vereinfacht und flexibler gestaltet wurde.
- Die Verfahrens - und Entscheidungskonzentration einschließlich der zusätzlichen Genehmigungskriterien ist weitestgehend gleich geregelt wie geltenden UVP - G.
- Die Zuständigkeit geht mit Rechtskraft des Abnahmeverfahrens, im vereinfachten Verfahren mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über.
- Für Straßen und Eisenbahnen sind auch weiterhin Sonderbestimmungen vorgesehen, die der EU - Rechtslage angepasst wurden (Z.B. Fernverkehrsstrecken). Zur Verbesserung von Klarheit und Rechtssicherheit wurde in dem entsprechenden 3. Abschnitt weitestgehend auf Verweise verzichtet und die anzuwendenden Vorschriften, in angepasster Form, wiederholt.
- Im Anhang 1 sind die Vorhaben aufgelistet, die einer UVP zu unterziehen sind. Dieser Anhang ist in 3 Spalten unterteilt: von Spalte 1 sind jene Vorhaben erfasst, bei denen potentiell mit besonders schweren Umweltauswirkungen zu rechnen ist und die einer umfassenden UVP zu unterziehen sind (z.B. komplexe Infrastrukturprojekte, einige Abfallanlagen, große Energieversorgungseinrichtungen, Bergbauanlagen). Spalte 2 enthält jene Vorhaben, die dem vereinfachten Verfahren unterliegen. In Spalte 3 sind besondere Voraussetzungen (Lage in schutzwürdigen Gebieten, die in Anhang 2 näher definiert sind, wie beispielsweise Naturschutzgebiete, Nationalparks, Alpinregion, Wasserschutz - und - schongebiete oder Luftsicherungsgebiete) angeführt, bei deren Zutreffen ein in dieser Spalte angeführtes Vorhaben allenfalls einer UVP zu unterziehen ist.
- Auf Grund der jüngsten Judikatur des EuGR (C-392/96, Kommission gegen Irland) wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach die Behörde in Ausnahmefällen, wenn durch Kumulation mit anderen Vorhaben auch Projekte unterhalb der Schwellenwerte vergleichbare negative Auswirkungen auf die Umwelt verursachen, eine UVP - Pflicht festzustellen hat. Diese Regelung soll Umgehungshandlungen u.A durch Splitten von Vorhaben hintanhalten.
- Für wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben wurden im 4. Abschnitt Spezialbestimmungen aufgenommen.
- In Spalte 3 des Anhangs 1 sind (niedrigere) Schwellenwerte angegeben, ab deren Erreichen die Behörde bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten jeweils im **Einzelfall** zu entscheiden hat, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf das Schutzzug zu rechnen und daher die Durchführung einer UVP erforderlich ist.
- Für Änderungen von in Anhang 1 angeführten Vorhaben ist ab einer Kapazitätsausweitung von 50% des jeweiligen Schwellenwertes oder, falls kein Schwellenwert angegeben ist, der bisher genehmigten Kapazität von der Behörde jeweils im **Einzelfall** zu entscheiden, ob mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher die Durchführung einer UVP erforderlich ist. Die Zusammenrechnung von Änderungen während der letzten 5 Jahre (§ 3 Abs. 4 Z 2 des geltenden Gesetzes) wird beibehalten. Für einzelne Vorhabentypen ist im Anhang ein gesonderter Änderungstatbestand festgelegt.
- Die Kriterien zur Durchführung der Einzelfallprüfung sowie zur Festlegung der Schwellenwerte sind jene des Anhangs III der ÄnderungsRL.
- Ausdrücklich geregelt wurde eine Delegationsmöglichkeit der Landesregierung an Bezirksverwaltungsbehörden. Die Zuständigkeit des Umweltsenates als Rechtsmittelbehörde bleibt davon unberührt.

AVG - Novelle

In seinen verfahrensrechtlichen Bestimmungen orientiert sich dieser Gesetzesentwurf am Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. I Nr.158/1998.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich stützt sich die Novelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG betreffend Trassenvorhaben, auf Art. 11 Abs. 1 Z 7 B - VG bezüglich der sonstigen Vorhaben und Art. 11 Abs. 7 und 8 B - VG bezüglich des Umweltsenates.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine der bestehenden Verfassungsbestimmung wird geändert. Es sind daher keine Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren zu beachten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**A. Auswirkungen auf die Beschäftigung in den direkt bzw. indirekt betroffenen Betrieben bzw. Branchen**

Die Novellierung des UVP - G hat, abgesehen von der Umsetzung von EU - Recht, unter anderem auch das Ziel, eine rasche und kalkulierbare behördliche Abwicklung von Investitionsprojekten sicher zu stellen, wie dies im nationalen Aktionsplan für Beschäftigung vorgesehen ist.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden bei Wahrung der geltenden Umweltstandards die Genehmigungsverfahren für Großvorhaben wesentlich vereinfacht. Eine entscheidend verkürzte Verfahrensdauer und flexible Verfahrenselemente ermöglichen einen Verfahrensverlauf, der auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Einzelfalls abgestimmt ist.

Die Verkürzung der Verfahrensdauer von 18 Monaten im geltenden UVP - G auf 9 bzw. 6 Monate im vereinfachten Verfahren trägt wesentlich zu einer Erhöhung der Attraktivität des Standortes Österreich bei. Durch die rasche Abwicklung des Genehmigungsverfahrens ist sowohl die Sicherung des Standortes bestehender Unternehmen, als auch die Neuansiedlung zusätzlicher Betriebe zu erwarten. Dadurch ergeben sich positive Beschäftigungseffekte in allen direkt betroffenen Betrieben bzw. Branchen.

Da es sich bei dem UVP - G unterliegenden Vorhaben um Großprojekte handelt, die nur in den seltensten Fällen völlig autonom wirksam werden, sondern überwiegend in ein Netz von Zulieferbetrieben, Handels - bzw. Vertriebspartnern oder Auftragsnehmern eingebunden sind, ist bei einer Ausweitung von UVP - Vorhaben ebenfalls mit positiven Beschäftigungseffekten bei diesen Zuliefer -, Handels - oder Vertriebspartnern und Auftragsnehmern zu rechnen.

B. Allfällige administrative, preis - und kostenmäßige Be - oder Entlastungen für Unternehmen, Kunden, Bürger oder Verwaltungsbehörden (Bund, Länder, Gemeinden und sonstige Einrichtungen)

Die Anforderungen eines UVP - Verfahrens hinsichtlich der Beurteilung der Umweltauwirkungen sind höher als in einzelnen Materiengesetzen. Durch die Verfahrenskonzentration können jedoch Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen stellen jedenfalls sicher, dass der Aufwand sowohl für die betroffenen Unternehmen, als auch die Verwaltungsbehörden gegenüber dem geltenden UVP - G reduziert wurde. Für Unternehmen sowie auch für Verwaltungsbehörden stellt der vorliegende Entwurf daher sowohl eine administrative, als auch einen kostenmäßige Entlastung dar.

Ein Einfluss der Kosten des Genehmigungsverfahrens auf den Kunden bzw. Bürger kann nicht festgestellt werden. Im Fall eines Umweltschadens können jedoch sehr hohe Kosten entstehen, die - wie die Erfahrungen in der Vergangenheit gezeigt haben - mitunter von der Öffentlichkeit zu tragen sind. In diesem Fall könnte der Bürger belastet werden. Eine Kostentragung für die Prüfanforderungen durch den Unternehmer folgt daher dem Verursacher - bzw. Gefährdungsgedanken. Wie bereits erwähnt, sind jedoch auch für den Unternehmer durch die Verfahrensvereinfachung Entlastungen gegenüber der geltenden Rechtslage zu erwarten.

C. Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich und regionale (eingrenzbare) (Sonder)Auswirkungen, allfällige Barrieren für expandierende bzw. neu zu gründende Unternehmen:

Die geplanten Verfahrensvereinfachungen haben positive Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich. Da es sich um eine Umsetzung EU - rechtlicher Vorgaben (UVP - RL) handelt, sind sie im europäischen Bereich wettbewerbsneutral. Präzisierungen tragen zu mehr Rechtssicherheit und somit zu einer besseren Kalkulierbarkeit der Genehmigungsverfahren für Investoren bei.

Regionale (Sonder)Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu befürchten, da es sich um ein Bundesgesetz handelt und flexible Verfahrenselemente eine standortgerechte Vorgehensweise ermöglichen. Wie bereits unter Punkt I erwähnt, wurde auf die Anforderungen expandierender bzw. neu zu gründender Unternehmen Rücksicht genommen und somit der Wirtschaftsstandort Österreich sowohl für in - als auch für ausländische Interessenten attraktiver gemacht.

D. Budgetäre Auswirkungen

Die Umsetzung der UVP - RL ist europarechtlich geboten. Im Verhältnis zu der geltenden Rechtslage ist auf Grund der vorgesehenen Verfahrenserleichterungen mit Einsparungen beim Vollzug des UVP - G zu rechnen. Das folgende Kapitel enthält eine detaillierte Kostenabschätzung.

Kosten

A. Im Rahmen der Diskussion des UVP - G 1993 und anlässlich der Verhandlungen zu § 5 Finanzausgleichsgesetz wurde vereinbart, dass die Vollzugsbehörden Aufzeichnungen über die Auswirkungen der Vollziehung des UVP - G, BGBL. Nr. 697/1993, in finanzieller Hinsicht, insbesondere hinsichtlich des Personalbedarfes, führen werden. Im Rahmen des Vorbegutachtungsverfahrens 1997 wurde den Landesregierungen auch ein Fragebogen übermittelt, anhand dessen die Daten ausgewertet werden sollten. Der Rücklauf dieses Fragebogens war wenig aufschlussreich. Zwei Landesregierungen gaben Daten über Verfahren bis zu dem Verfahrensstand, an dem sie sich gerade befanden, bekannt. Drei Landesregierungen übermittelten Schätzwerke, die sehr stark differierten, sodass eine Hochrechnung kaum möglich war. Da die Auswertung des Fragebogens nicht sehr aufschlussreich war, hat das BMUJF diese Daten durch eigene Recherchen ergänzt. Dabei wurde wiederholt bestätigt, dass der Aufwand zur Durchführung des ersten UVP - Verfahrens wesentlich höher ist als für die nachfolgenden Verfahren. Weiters ist zu berücksichtigen, dass das Verfahren durch die Neuerlassung wesentlich verändert und insbesondere das vereinfachte Verfahren eine bedeutende Reduktion des Verfahrensaufwandes mit sich bringen wird. Dennoch bieten die Aufzeichnungen der Landesregierungen und eigene Recherchen des BMUJF eine Ausgangsbasis für die Abschätzung des mit der Vollziehung des UVP - G verbundenen Verwaltungsaufwandes.

Dem Aufwand zur Vollziehung des UVP - G ist gegenüberzustellen, dass eine Vielzahl von Verfahren nach verschiedenen Materiengesetzen durch das konzentrierte Verfahren ersetzt werden. Anders als bei mehreren, parallel geführten Einzelverfahren, bei denen es häufig zu Doppelgleisigkeiten kommt, kann das konzentrierte UVP - Verfahren Erleichterungen durch die Nutzung von Synergieeffekten für sich in Anspruch nehmen.

Durch das UVP - G wurden 1993 neue Verfahrenselemente eingeführt, die in der Zwischenzeit im Rahmen von anderen Gesetzen teilweise bereits verwirklicht wurden, wie beispielsweise die öffentliche Erörterung, die durch die AVG - Novelle für eine Vielzahl von Großverfahren eingeführt wurde. Durch diese Entwicklungen verändert sich auch der Unterschied im Verwaltungsaufwand zwischen den verschiedenen Genehmigungsverfahren ständig, was eine Prognose noch schwieriger und unsicherer macht.

Nachdem im Rahmen der Begutachtungsverfahren wiederholt Zweifel an der dort enthaltenen Kostenabschätzung geäußert wurden, seitens der Vollzugsbehörden aber trotz wiederholten Ersuchen keine ausreichenden Daten zur Verfügung gestellt werden konnten, basiert die Ermittlung der zu erwartenden Kostenauswirkungen nach wie vor in wesentlichen Bereichen auf Schätzungen.

In den Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens im Mai 1999 haben einige Länder Befürchtungen hinsichtlich finanzieller Mehrbelastungen insbesondere bei der Vollziehung der Regelungen bezüglich der Landesstrassen geäußert. Die vorgebrachten Argumente wurden nochmals geprüft und in der

Weise berücksichtigt, dass einerseits die EU - rechtlichen Vorgaben erfüllt werden, andererseits der Aufwand vertretbar erscheint.

ff. Die Abschätzung der Vollzugskosten wurde entsprechend den Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl. Nr. 213/1986 i.d.g.F.(im Folgenden kurz: Kosten - Richtlinien), in folgende Kostenarten gegliedert:

- a) Personalkosten und
- b) Verwaltungssachkosten,
 - laufende Sachkosten
 - Kosten für den Raumbedarf
 - Verwaltungsgemeinkosten

Sämtliche Angaben beziehen sich auf ein UVP - Verfahren. Unter Punkt C wird versucht, die Anzahl der zu erwartenden UVP - Verfahren zu prognostizieren. Unter Punkt 5. wird der zu erwartende Mehraufwand mit der zu erwartenden Anzahl von UVP - Verfahren multipliziert und dadurch die Gesamtkosten ermittelt.

ad a) Für die Abschätzung der Personalkosten wurde der Verfahrensablauf in die verschiedenen Arbeitsschritte aufgeteilt. Der Personalbedarf ist jedoch nicht innerhalb einer Behörde gegeben, sondern verteilt sich auf die Landesregierungen und die jeweiligen Standortgemeinden. Der Personalbedarf ist entsprechend dem Verwendungsgruppenschema aufgeteilt. Die Wahrscheinlichkeit (0 = nie, 1 = immer) gibt die relative Häufigkeit eines Arbeitsschrittes innerhalb eines konkreten Verfahrens an. Diese Wahrscheinlichkeit ist sodann mit dem voraussichtlichen Zeitbedarf zu multiplizieren und ergibt den Erwartungswert des Vollzuges des jeweiligen Arbeitsschrittes. Die nachfolgenden Angaben ergeben sich aus einem Mittelwert der bisherigen Erfahrungen der betroffenen Vollzugsbehörden, wobei versucht wurde, diese Angaben auf das modifizierte Verfahrensschema (Tabelle 1) umzulegen und die zusätzlichen Erleichterungen des vereinfachten Verfahrens (Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Tabelle 1

	Verwen-dungs-gruppe	Zeit-bedarf (in Tagen)	Wahr-schein-lichkeit	Erwar-tungswert
Eingang Konzept und Weiterleitung	A/C	2/2	0,7	1,4/1,4
Prüfung der Konzeptunterlagen	A	30	0,7	21
Stellungnahme an Projektwerber	A/C	6/2	0,7	4,2/1,4
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE	A/C	1/1	1	1/1
Auflage Antrag und UVE in der Standortgemeinde	A/C	3/2	1	3/2
Allfällige Nachforderung von Unterlagen	A/C	5/2	0,9	4,5/1,8
Erstellung Zeitplan	A/C	2/1	1	2/1
Koordination und Auswertung der StN	A/C	10/3	1	10/3

	A/C	15/3	1	15/3
Betreuung SV				
Koordination SV	A	35	1	35
Erstellung UV-Gutachten (teilweise extern)	A/C	100/40	1	100/40
Verteilung Gutachten	A/C	2/1,5	1	2/1,5
Auflage in der Standortgemeinde	A/C	0,5/0,5	1	0,5/0,5
Organisation Öffentliche Erörterung	A/C	10/6	0,7	7/4,2
Öffentliche Erörterung	A/C	25/8	0,7	17,5/5,6
Mündliche Verhandlung	A/C	20/8	1	20/8
Koordination aller StN	A/C	10/2	1	10/2
Beschiedverfassen	A/C	30/5	1	30/5
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde	A/C	0,5/1	1	0,5/1
Abnahmeprüfung	A/C	3/1	0,9	2,7/0,9
Nachkontrolle	A/C	2/1	1	2/1
Kontrollen	A/C	2/1	1	2/1
Sonstiges: Besprechungen, Verfassen von Leitlinien	A/C	80/5	0,4	32/2
SUMME	A/C	394/96		323,3/ 87,3

Tabelle 2

UVP im vereinfachten Verfahren	Verwen-dungs-gruppe	Zeitbedarf (in Tagen)	Wahr-scheinlichkeit	Erwartungswert
Eingang Konzept und Weiterleitung	A/C	2/2	0,7	1,4/1,4

Prüfung der Konzeptunterlagen	A	25	0,7	17,5
Stellungnahme an Projektwerber	A/C	4/2	0,7	2,8/1,4
Eingang und Weiterleitung des Antrages und der UVE	A/C	1/1	1	1/1
Auflage Antrag und UVE in der Standortgemeinde	A/C	3/2	1	3/2
Allfällige Nachforderung von Unterlagen	A/C	4/1	0,9	3,6/0,9
Erstellung Zeitplan	A/C	2/1	1	2/1
Koordination und Auswertung der StN	A/C	7/2	1	7/2
Betreuung SV	A/C	10/2	1	10/2
Koordination SV	A	25	1	25
Erstellung zusammenfassende Bewertung	A/C	65/15	1	65/15
Verteilung zusammenfassende Bewertung	A/C	1,5/1,5	1	1,5/1,5
Organisation Öffentliche Erörterung	A/C	8/4	0,5	4/2
Öffentliche Erörterung	A/C	18/6	0,5	9/3
Mündliche Verhandlung	A/C	15/5	1	15/5
Koordination aller StN	A/C	7/1	1	7/1
Beschiedverfassen	A/C	20/4	1	20/4
Auflage des Bescheides in der Standortgemeinde	A/C	0,5/1	1	0,5/1
Kontrollen	A/C	1/0,5	1	1/0,5
Sonstiges: Besprechungen, Verfassen von Leitlinien	A/C	60/5	0,4	24/2

SUMME	A/C	279,5/ 56,5		220,8/ 47,2
-------	-----	----------------	--	----------------

Bei der Ermittlung der Personalkosten wurde ein Mittelwert zwischen den Gesamtkosten für Beamte und jenen für Vertragsbedienstete gemäß den Richtwerten des Anhanges 3.1 der Kosten - Richtlinien angesetzt.

Multipliziert man die Personentage der Tabelle 1 mit diesen Richtwerten, ergeben sich Gesamtpersonalkosten pro UVP - Verfahren von etwa öS 1.390.000,--, bei Multiplikation der Personentage der Tabelle 2 pro UVP im vereinfachten Verfahren von etwa öS 927.000,--.

ad b) Die Verwaltungssachkosten gliedern sich in laufende Sachkosten, Kosten für Raumbedarf und Verwaltungsgemeinkosten.

Die laufenden Sachkosten werden durchschnittlich mit 12% des Personalaufwandes angenommen (gemäß Kosten - Richtlinien). Dies ergibt öS 166.800,-- bzw. öS 111.150,-- im vereinfachten Verfahren.

Raumkosten werden nach folgendem Schlüssel berechnet:

Raumbedarf = Personalbedarf x 14m²

Personalbedarf = jährl. Jahreszeiterwartungswert in Minuten: 100.000

Bei einem kalkulatorischen Mittelwert für die Miete von öS 93.--/m² (Angaben ebenfalls gemäß Kosten - Richtlinien) ergibt dies Gesamtraumkosten von (gerundet) öS 2.570,-- bzw. öS 1.675,-- im vereinfachten Verfahren pro Monat. Jährlich ist daher mit Gesamtraumkosten von öS 30.000,-- bzw. öS 20.000,-- im vereinfachten Verfahren zu rechnen.

Verwaltungsgemeinkosten (Kosten der Personalverwaltung, Amtsleitung, Materialverwaltung, Hausverwaltung, Beschaffungsstellen, Buchhaltung usw.) werden durchschnittlich mit 20% der Personalkosten angesetzt. Die Verwaltungsgemeinkosten betragen daher durchschnittlich öS 278.000,-- bzw. 185.400,-- im vereinfachten Verfahren.

Andere wesentliche Kostenfaktoren sind keine bekannt.

Die Gesamtkosten eines UVP - Verfahrens betragen daher durchschnittlich öS 1.865.000,-- bzw. öS 1.245.000,-- im vereinfachten Verfahren.

C. Es ist üblich, dass Projektwerber/innen von Großprojekten bereits vor der Antragstellung mit den Behörden in Kontakt treten. In vielen Fällen ist die Behördenstruktur intern so organisiert, dass für bestimmte Vorhaben dieselben organisatorischen Einheiten zuständig sind, unabhängig, ob das Vorhaben nach dem UVP - G oder nach den Materiengesetzen zu behandeln ist. Daher wissen die betroffenen Vollzugsbehörden schon frühzeitig, welche Verfahren zu erwarten sein werden.

Auf diesen Informationen aufbauend, ergänzt durch detaillierte Recherchen über die derzeitige Größe und Struktur der einzelnen Wirtschaftszweige und deren Entwicklung während der vergangenen Jahre ist mit der Verwirklichung von etwa 120 bis 160 Vorhaben (Neuerrichtungen bzw. Erweiterungen in größerem Umfang) in den nächsten 3 - 5 Jahren in ganz Österreich zu rechnen. Da Großvorhaben oftmals einer längeren Planungs - und Finanzierungsphase bedürfen, ist eine Prognose für ein Jahr meist nicht möglich. Es scheint aber realistisch, innerhalb der nächsten 4 Jahre von einer Realisierung von etwa 30 bis 40 Vorhaben pro Jahr auszugehen, die dem Anwendungsbereich des UVP - G unterliegen. Für voraussichtlich 60 - 70% dieser Vorhaben (18 bis 28 Vorhaben) wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen sein, ob ein UVP - Verfahren durchzuführen ist.

Von diesen Vorhaben wären etwa 80% (24 bis 32 Verfahren) bereits nach dem bestehenden UVP - G einer UVP zu unterziehen. Diese müssten jedoch nach dem derzeit geltenden, wesentlich aufwändigeren Verfahren beurteilt werden. Für diese Vorhaben stellt das neue UVP - G daher eine Vereinfachung dar.

D. Für die Durchführung der Einzelfallprüfungen für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sowie von Änderungen bereits bestehender Vorhaben ist ein Arbeitsaufwand von durchschnittlich 25 Personentagen von Beschäftigten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 und 3 Personentagen der Verwendungsgruppe C zu erwarten.

Unter Einschluss der Verwaltungssachkosten ergeben sich Gesamtkosten von etwa ÖS 100.000,- pro Einzelfallprüfung.

Geht man nun davon aus, dass der Hälfte aller Einzelfallprüfungsverfahren anschließend ein UVP - Verfahren folgen wird und die im Rahmen des Einzelfallprüfungsverfahrens durchgeführten Prüfungen das UVP - Verfahren entsprechend erleichtern werden, ist der Personalbedarf zur Durchführung der Einzelfallprüfungen um diese „Ersparnis“ im anschließenden UVP - Verfahren zu reduzieren. Diese „Ersparnis“ wird mit etwa 30% der Gesamtkosten (das sind öS 33.000,-) für Einzelfallprüfungen angenommen. Die zusätzlichen Kosten nach Abzug der in eine spätere UVP einfließenden „Vorarbeiten“ gemäß den Richtwerten des Anhanges 3.1 der Kosten - Richtlinien ergeben Kosten für alle Einzelfallprüfungen zwischen öS 1,6 und 2,4 Mio. pro Jahr österreichweit.

E. Die einzelnen Materiengesetze sehen sehr unterschiedliche Verfahrensregelungen vor. Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, beispielsweise sieht in § 29 bereits eine weit gehende Verfahrenskonzentration mit Kundmachung und Auflage der Antragsunterlagen, Bestimmungen für Massenverfahren und eine sehr umfangreichen Beurteilung durch Sachverständige aus verschiedenen Fachbereichen für einen breiten Beurteilungsraum vor. Der Mehraufwand eines UVP - Verfahrens ist in diesem Bereich gering. Andere Materiengesetze hingegen kennen nur eine sehr schwach ausgeprägte Einbeziehung der Öffentlichkeit oder beurteilen ein Vorhaben nur nach eindimensionalen Gesichtspunkten. Der zusätzliche Verfahrensmehraufwand, den das UVP - G mit seinem umfassenden Prüfungsauftrag hier zwangsläufig mit sich bringt, kann teilweise durch das Nutzen von Synergieeffekten kompensiert werden.

Einer vorsichtigen Schätzung zufolge wird der durchschnittliche Mehraufwand von UVP - Verfahren mit 10% im vereinfachten Verfahren und 20% bei Erarbeitung eines UV - Gutachtens und Durchführung einer Abnahmeprüfung und Nachkontrolle, somit zwischen öS 125.000,- und öS 375.000,-, angegeben.

Dem gegenüber stehen die Erleichterungen für jene Verfahren, die bereits vorn geltenden UVP - G erfasst sind. Da die gesamten Kostenberechnungen eine gewisse Unschärfe aufweisen, wird auf eine prozentmäßige Angabe der geschätzten Erleichterungen verzichtet, da sich diese innerhalb dieser Unschärfe bewegen werden.

F. Die fachliche Begutachtung der zusätzlich zu erwartenden Umweltverträglichkeitserklärungen durch die Umweltbundesamt GmbH wird dort einen zusätzlichen Planposten der Verwendungsgruppe A bzw. A1 erfordern. Die Kosten dafür betragen lt. Kosten - Richtlinien ÖS 770.000,- jährlich (Mischwert der Gesamtausgaben für Beamte einschließlich Pensionszuschlag und Vertragsbedienstete einschließlich Abfertigungsvorsorge).

G. Die Kosten für allenfalls zu erlassende Verordnungen nach § 3 Abs. 4 und § 7 Abs. 3 des Entwurfes werden mit etwa ÖS 80.000,- (10% eines Planposten der Verwendungsgruppe A bzw. A1) bewertet.

H. Für den Umweltsenat als Behörde mit nebenberuflich tätigen Mitgliedern werden zur Bewältigung des in Zukunft zu erwartenden Arbeitsaufwandes für die Geschäftsführung mindestens ein zusätzlicher Planposten (Verwendungsgruppe A bzw. A1) im Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft benötigt. Dies bedeutet auf Grund der gemäß Kosten - Richtlinie anzusetzenden Werte (wiederum Mischwert der Gesamtausgaben für Beamte einschließlich Pensionszuschlag und Vertragsbedienstete einschließlich Abfertigungsvorsorge) Mehrkosten von ca. öS 770.000.

Besonderer Teil**1. Novelle des UVP - G:**

Vergleiche zu den unverändert aus dem geltenden UVP - G übernommenen Teilen des Gesetzes auch die Ausführungen in AB 1179 BlgNR XVIII. GP und die Erläuterungen zum Initiativantrag, der zur Novelle BGBl. Nr. 773/1996 geführt hat, Nr. 311/A der Beilagen XX. GP.

Die Bestimmungen des AVG werden in der Fassung der Novelle 1998 (BGBl. I Nr. 158/1998) zitiert.

Zu den §§ 1 bis 47:**Zu § 1:**

Diese Bestimmung definiert wie bisher die Aufgabe der UVP. Sie ist bei der Auslegung des UVP - G stets heranzuziehen. Im Vergleich zum geltenden UVP - G werden in Ziffer 1 die „Biotope und Ökosysteme“ nicht mehr getrennt genannt, dafür aber in lit. a die „Lebensräume“ ergänzt. Die Formulierung der lit. a „auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ schließt ein, dass Auswirkungen auf Biotope und Ökosysteme auch weiterhin zu untersuchen sind.

Zu § 2:

In Abs. 2 wird klar gestellt, dass sich die UVP nicht auf die jeweilige „technische Anlage“ beschränkt, sondern auch alle in einem räumlichen und sachlichen mit dieser im Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst.

In Abs. 3 sind die Konzessionen nicht mehr erwähnt, weil dadurch die Ausführung eines Vorhabens noch nicht zulässig wird (dies erfolgt in anderen Verfahren, zum Beispiel durch eine eisenbahnerrechtliche Genehmigung). Beispielsweise sind Konzessionen gemäß § 5 Rohrleitungsgesetz, BGBl. Nr. 411/1975, von der Konzentration nicht erfasst.

In Abs. 5 wird klarstellend zu dem Begriff der Kapazität erläutert, dass die Kapazität einer Anlage oder eines sonstigen Eingriffs immer der bescheidmäßigt genehmigte oder beantragte Wert ist. Ist in einem bestehenden Bescheid keine Kapazitätsangabe in der im Anhang angegebenen Einheit enthalten, ist der bescheidmäßige Genehmigungsumfang entsprechend den konkreten Rahmenbedingungen auf die im Anhang angegebene Einheit umzurechnen bzw. zu ermitteln.

Beispiel: In Bescheiden nach dem früheren BergG sind grundsätzlich keine Flächenangaben enthalten, diese sind aber aus den im Verfahren vorliegenden Plänen zu entnehmen.

Die Definition des Begriffs der Anlage hat vor allem für die Änderungstatbestände des § 3a Bedeutung. Bestimmend dafür, welche Einrichtungen als Einheit zu betrachten sind, ist demnach der im Anhang angeführte Zweck, dem diese Einrichtungen dienen. Dies gilt insbesondere auch für die Beurteilung, ob Schwellenwerte des Anhangs 1 erreicht werden. Der Anlagenbegriff hat daher wesentliche Bedeutung dafür, ob ein Vorhaben UVP - pflichtig ist. Eine UVP - Pflicht wird ausgelöst, wenn der Schwellenwert für die Anlage überschritten wird. Die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfolgt sodann für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, also nicht nur isoliert für die Anlage.

Zu § 3:

Diese Bestimmung wird wesentlich umgestaltet, die Änderungstatbestände werden in § 3a neu gefasst. Abs. 1 legt den Kreis jener Vorhaben fest, die - ggf. nach erfolgter Einzelfallprüfung - einer UVP und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren unterliegen. Andere als die in Anhang 1 angeführten Vorhaben oder deren Änderungen gemäß § 3a sind allenfalls gemäß den Bestimmungen des Abs. 2 UVP - pflichtig.

Durch den Verweis auf Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 wird klargestellt, für welche Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist und, in weiterer Folge, welche Bestimmungen auf dieses Verfahren anzuwenden sind.

Ein neuer Abs. 2 trägt der Judikatur des EuGH (vergl. Rechtssache C - 392/96 vom 21. September 1999, Kommission gegen Irland) Rechnung, wonach der Ermessensspielraum bei der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG in nationales Recht überschritten wird, „wenn ein Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße festgelegt, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch Aufsplittung von Projekten umgangen wurde. Bleibt die kumulative Wirkung von Projekten unberücksichtigt, so hat dies praktisch zur Folge, dass sämtliche Projekte einer bestimmten Art der Verträglichkeitsprüfung entzogen werden können, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie haben können.“ (vergl. RZ 76).

Die vorliegende Regelung ermöglicht es den Behörden, einer Umgehung der UVP durch Aufsplittung von Vorhaben auf mehrere Betreiber im Einzelfall entgegen zu treten, aber auch, unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben zu erfassen. Auch Planungen von Vorhaben unter dem jeweiligen Schwellenwert unterliegen somit der Einzelfallprüfung, wenn gemeinsam mit anderen Vorhaben, die in räumlicher Nähe bestehen oder gleichzeitig verwirklicht werden, der Schwellenwert erreicht wird. Sind auf Grund der Kumulationswirkung mit anderen Projekten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, so wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das neu hinzutretende Vorhaben durchzuführen sein. Ähnlich wie bei Änderungen ist auch hier eine UVP - Pflicht für Kleinvorhaben (unter 25 % des jeweiligen Schwellenwertes) ausgeschlossen; es handelt sich dabei somit um eine Mindestschwelle, unter der keine Einzelfallprüfung durchzuführen ist.

Die Bestimmung ist als Ausnahmebestimmung restriktiv auszulegen und die Behörde hat jeweils im Einzelfall die Gründe detailliert darzulegen, die zu der UVP - Pflicht geführt haben. Vergleichbare Regelungen gibt es z.B. auch in Großbritannien, Irland, Dänemark und Portugal.

Beispiel: Parkplätze sind ab 1.500 Stellplätzen für PKW UVP - pflichtig; werden nun zwei oder mehrere Parkplätze mit je 1.300 Stellplätzen nebeneinander (etwa nur durch eine Strasse getrennt) geplant, die den selben Einrichtungen dienen (z.B. einem Komplex bestehend aus Einkaufszonen, Unterhaltungsbereich, Sportmöglichkeiten ...), sind die kumulierenden Auswirkungen dieser Parkplatz - Vorhaben zu beurteilen. Sind negative Auswirkungen zu erwarten wäre jedes Vorhaben einer UVP zu unterziehen, wobei die Behörde sinnvoller Weise die Verfahren gemäß § 39 Abs. 2 AVG und § 5 Abs. 7 UVP - G verbinden kann.

Das Verfahren sowie die Antragsrechte zur Feststellung der UVP - Pflicht im Einzelfall auch unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes (Abs. 7) sind gleich wie jenes zur Feststellung der UVP - Pflicht in schutzwürdigen Gebieten (Abs. 4) und bei Änderungen (§ 3a Abs. 1 bis 3). Siehe auch die Erläuterungen zu Abs. 6.

In Abs. 3 wird nun geregelt, dass nur die materiellen Genehmigungsbestimmungen, nicht aber die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze im konzentrierten Verfahren mit anzuwenden sind. Bewilligungsbezogene Bestimmungen wie beispielsweise die Übermittlung der Bewilligung zur Eintragung ins Wasserbuch bleiben aber weiterhin aufrecht.

Abs. 4 bestimmt, dass die Behörde für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten in einer Einzelfallprüfung festzustellen hat, ob eine UVP durchzuführen ist, und stellt Kriterien für diese Prüfung zur Verfügung. Die Prüfkriterien sind dem Anhang III der UVP - RL nachgebildet, wobei die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf das schutzwürdige Gebiet besonders zu berücksichtigen sind. Das Kriterium der Belastbarkeit der Natur ist gemäß Anhang III der UVP - RL jedenfalls unter Berücksichtigung folgender Gebiete zu prüfen:

- Feuchtgebiete,
- Bergregionen und Waldgebiete,
- Reservate und Naturparks,
- sonstige Schutzgebiete im Bereich des Natur - und Landschaftsschutzes,
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte sowie
- historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Durch die Formulierung des Abs. 4 wird deutlich herausgestrichen, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes eine UVP - Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen. Wurde

beispielsweise ein Naturschutzgebiet zum Schutz bestimmter Pflanzen eingerichtet und soll ein Vorhaben in einem Teil des Schutzgebietes errichtet werden, in dem diese Pflanze nicht vorkommt und wird auch das ökologische Gefüge durch das Vorhaben nicht gestört, ist dies in der Einzelfallprüfung festzustellen und keine UVP durchzuführen.

Schutzwürdige Gebiete sind zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Art. 4 Abs. 2 der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie, RL 92/43/EWG, aufgenommen wurden. Die „Einleitung des Verfahrens“ kann durch einen Genehmigungsantrag gemäß § 5, einen Feststellungsantrag durch die gemäß § 3a Abs. 6 antragsbefugten Personen oder einer amtsweigen Einleitung eines Feststellungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 6 erfolgen.

Die Einzelfallprüfung ist in einem Verfahren nach Abs. 7 durchzuführen.

Zu Abs. 6: Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass es in manchen Fällen keine Oberbehörde zur Nichtigerklärung von Bescheiden gibt. Daher ist nunmehr in § 40 Abs.3 vorgesehen, dass die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht gegeben ist, die bescheiderlassende Behörde für die Nichtigerklärung (im Sinne von Vernichtbarkeit) von Bescheiden nach § 68 AVG zuständig ist. Durch den Verweis auf Abs. 1, 2 oder 4 wird klargestellt, dass für Vorhaben, für die eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist (Änderungen gem. § 3a, Vorhaben der Spalte 3 des Anhangs 1), Genehmigungen nicht erteilt werden dürfen, bevor die Einzelfallprüfung und allenfalls die UVP durchgeführt wurden.

Wird in einer Einzelfallprüfung auf Grund von kumulativen Auswirkungen mit anderen Vorhaben (Abs. 2) festgestellt, dass für ein neues Vorhaben eine UVP durchzuführen ist, wurde für dieses Vorhaben aber schon eine Genehmigung erteilt, kann diese Genehmigung für das neu hinzukommende Projekt für nichtig erklärt werden. Dies wird etwa dann erforderlich sein, wenn rechtswirksame Einzelbescheide der Wahrnehmung der Schutzinteressen des UVP - G entgegenstehen. Bestehende Genehmigungen für andere Vorhaben, die mit dem für UVP - pflichtig beurteilten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang i.S. des Abs.2 stehen, unterliegen nicht der Nichtigkeitsdrohung des Abs.6.

Abs. 7 regelt das Feststellungsverfahren. Drei Arten von Feststellungen sind nach dem in diesem Absatz geregelten Verfahren zu treffen: Erstens die Frage, ob ein Vorhaben den Bestimmungen dieses Abschnittes unterliegt; zweitens, ob bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und bei Änderungen von Vorhaben voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist (Einzelfallprüfungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 3a), und drittens, ob eventuell auch Vorhaben, die nicht den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das festgelegte Kriterium erfüllen, auf Grund von Kumulationswirkungen aber dennoch vergleichbare negative Auswirkungen auf die Umwelt haben wie Vorhaben über dem Schwellenwert bzw. die das Kriterium erfüllen (Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2). Neu ist nunmehr, dass vor der Entscheidung das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören ist. In Erfüllung von Art. 4 Abs. 4 der UVP - RL wurde eine Verpflichtung zur Kundmachung oder zur öffentlichen Einsichtnahme aufgenommen. Als Maßstab dafür, wann eine Kundmachungsform geeignet ist, gilt § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG.

Abs. 8 sieht eine Ermächtigung für den zuständigen Minister vor, mit Verordnung Gebiete festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte der Anlagen 1 und 2 des Immissionsschutzgesetz - Luft, BGBl. I Nr. 115/1997 mehrmals oder nur einmal, dafür aber für längere Zeit, überschritten werden. Was unter einem längeren Zeitraum zu verstehen ist, hängt von dem schadstoffspezifisch in Anlage 1 und 2 IG - L festgelegten Zeitraum der Mittelwertbildung ab. Diese Gebiete bilden die Grundlage für Kategorie D des Anhangs 2.

Zu § 3a:

Im Laufe der Diskussion um die Neugestaltung des UVP - G wurde der Änderungstatbestand in verschiedener Hinsicht diskutiert. Einerseits wurde gefordert, Änderungen gegenüber Neuvorhaben in höherem Maß zu bevorzugen als im Begutachtungsentwurf vom November 1997 vorgesehen, andererseits wurden die starren Schwellenwerte als nicht EU - konform und nicht einzelfallgerecht kritisiert.

Die nunmehr gefundene, in einem neuen § 3a normierte Lösung sieht für Vorhaben, für deren Änderung nicht bereits in Anhang 1 ein Tatbestand definiert ist, die Durchführung einer Einzelfallprüfung ab einer vorgesehenen Kapazitätserweiterung von 50% des Schwellenwertes vor. Berechnungsbasis ist also immer der im Anhang angeführte Schwellenwert. Nur in jenen Fällen, in denen kein Schwellenwert im Anhang angeführt wird, ist die

bisher genehmigte Kapazität der Anlage heranzuziehen. Für Änderungen, für die in Anhang 1 ein Tatbestand normiert ist, ist bei Vorliegen der dort festgelegten Kriterien ebenfalls eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Einige Tatbestände des Anhangs 1 erfassen ausdrücklich nur die Neuerrichtung, den Neubau oder die Neuerschließung von Vorhaben, d.h. Änderungsprojekte sind im Rahmen dieses Tatbestandes nicht UVP - pflichtig. Sie können jedoch aufgrund eines anderen Tatbestandes einer potentiellen UVP - Pflicht unterliegen. Beispiel: Die Erweiterung eines Gletscherschigebietes ist gegebenfalls durch Z 12 b) oder c) erfasst.

In der Einzelfallprüfung ist zu berücksichtigen, ob die vorgesehene Kapazitätserweiterung erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann oder ob es durch die Änderung - beispielsweise auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie - voraussichtlich zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist. Bei Änderungen von Vorhaben, die am EU - EMAS - System (EU - VO Nr. 1836/93 über das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung) teilnehmen, kann die Behörde für die Einzelfallprüfung auch ihr zur Verfügung gestellte Unterlagen aus dem Öko - Audit berücksichtigen, aus denen sich Informationen über die Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ergeben.

Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens wurde auch eine Regelung darüber notwendig, welches Verfahren bei Änderungen anzuwenden ist. Für Änderungen, die ausdrücklich in Anhang 1 festgelegt sind, ergibt sich das anzuwendende Verfahren aus der Spalte, in der der Änderungstatbestand angeführt ist (z.B. Erweiterung von Schigebieten gem. Anhang 1, Z 12 ist in Spalte 1 angeführt, daher UVP durchzuführen; Erweiterung von Rodungen gem. Anhang 1, Z 46 ist in Spalte 2 angeführt, daher UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen).

Für alle anderen Änderungen ist ebenfalls zu prüfen, in welcher Spalte ein Vorhaben angeführt ist. Ist ein Vorhaben sowohl in Spalte 1 als auch in Spalte 2 oder 3 angeführt, so ist für Änderungen - im Fall eines positiven Ergebnisses der Einzelfallprüfung - dann eine UVP durchzuführen, wenn der Schwellenwert der Spalte 1 erreicht wird und eine Ausweitung um 50% dieses Schwellenwertes erfolgt. In allen anderen Fällen ist höchstens eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Für alle Änderungen bleibt, sofern nicht im Anhang 1 eine andere Regelung getroffen wird, der Einrechnungstatbestand des Abs. 5 anwendbar: In die Änderung sind die innerhalb der letzten 5 Jahre genehmigten Kapazitätsausweiterungen einzurechnen, wobei die aktuelle Änderung allerdings 25% des Schwellenwertes (SW) bzw. der bisher genehmigten Kapazität betragen muss.

<u>UVP - Verfahren, wenn:</u>	<u>UVP im vereinfachten Verfahren, wenn:</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben in Spalte 1 angeführt • SW der Spalte 1 erreicht • Ausweitung um 50% dieses SW/der Kapazität • Zusammenrechnung der letzten 5 Jahre, aktuell 25% des SW/der Kapazität • Einzelfallprüfung positiv 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhaben in Sp. 2 oder 3 angeführt • SW der Spalte 2 oder 3 erreicht • Ausweitung um 50% dieses SW/der Kapazität • Zusammenrechnung der letzten 5 Jahre, aktuell 25% des SW/der Kapazität • Einzelfallprüfung positiv

Beispiele für Änderungen:

Tatbestand Thermisches Kraftwerk (Z 4): ab einer Brennstoffwärmeleistung von 200 MW in Spalte 1, ab 100 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D in Spalte 3:

- Ein bestehendes Kraftwerk mit 150 MW wird auf 250 MW ausgebaut: Eine Einzelfallprüfung ist durchzuführen, da der SW von 200 MW überschritten wird und eine Ausweitung um 50 % (100 MW) erfolgt. Ergibt eine Einzelfallprüfung die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen, so ist eine UVP durchzuführen.
- Ein bestehendes Kraftwerk mit 50 MW in einem schutzwürdigen Gebiet wird auf 130 MW ausgebaut: es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von über 50 % (50 MW) des SW. Daher ist eine Einzelfallprüfung und allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Wird dieses Kraftwerk allerdings so stark ausgebaut, dass der SW der Spalte 1 überschritten wird (also auf über 200 MW), ist eine UVP nicht mehr nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Zur Frage, welche Änderungen von Anlagen zur Berechnung, ob ein Schwellenwert erreicht wird, heranzuziehen sind, siehe bereits oben zu § 2 Abs. 2 und 3. UVP - auslösend ist immer das Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes durch Erweiterung einer Anlage. Die UVP wird für das beantragte Vorhaben, d. h. für sämtliche beantragte und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, durchgeführt.

Korrespondierend zu § 3 Abs. 2 ist auch eine Einzelfallregelung zur Vermeidung von Umgehungshandlungen und zur Erfassung kumulativer Wirkungen bei Änderungen von bestehenden Vorhaben erforderlich, um den Anforderungen der Richtlinie und der Rechtsmeinung des EuGH zu entsprechen.

Auch für Vorhabensteile, auf die sich der Änderungsantrag nicht bezieht, soll die Behörde in bestehende Genehmigungen im unbedingt notwendigen Ausmaß eingreifen können. Abs. 7 ist dem § 81, 2. Satz GewO 1994 nachgebildet und trägt dem Umstand Rechnung, dass Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit beurteilt werden müssen und diese Beurteilung nicht immer auf eine Anlage oder Teile davon beschränkt werden kann.

Zu § 4:

Das bisher vorgesehene Vorverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung hat nicht den Erwartungen entsprochen: In den bisher durchgeführten Verfahren lieferten die Stellungnahmen keinen wesentlichen inhaltlichen Beitrag für die Umweltverträglichkeitserklärung. Das Verfahren wurde von der Öffentlichkeit nicht angenommen, da bereits zum UVE - Konzept durchwegs Einwendungen zum Vorhaben vorgebracht wurden, die in diesem Stadium des Verfahrens verfrüht waren; es wurde nicht akzeptiert, dass Einwendungen zum Vorhaben selbst im Auflageverfahren nach § 9 und Einwendungen zur Wahrung subjektiver Rechte nach Kundmachung der mündlichen Verhandlung wiederholt werden müssten. So verursachte die Anzahl an Verfahrensschritten, bei denen die Öffentlichkeit beteiligt wird, eher Verwirrung und Unübersichtlichkeit denn das Gefühl, verantwortlich miteingebunden zu sein.

Das Vorverfahren, das nunmehr auch in der Überschrift so bezeichnet wird, ist daher nunmehr fakultativ auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin durchzuführen. Es wurde wesentlich vereinfacht und entspricht den Mindestanforderungen der UVP - RL. Es ist nun der UVP - Behörde überlassen, ob sie Dritte (beispielsweise die Öffentlichkeit, den Umweltanwalt oder Vertreter/innen der Nachbar/inne/n) in das Vorverfahren miteinbezieht.

Der Zweck des Vorverfahrens bleibt unverändert: Es dient vor allem der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die Umweltverträglichkeitserklärung (Abklärung des Untersuchungsrahmens, so genanntes "scoping").

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben (Art. 5 Abs. 2 der UVP - RL) hat die Behörde gegenüber dem Projektwerber/der Projektwerberin jedenfalls zum Konzept Stellung zu nehmen und allfällige zusätzliche Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung mitzuteilen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde zu umfassender Manudiktion mit dem Zweck verpflichtet wäre, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen.

Zu § 5:

Diese Bestimmung wurde gegenüber dem geltenden Gesetz übersichtlicher gestaltet und gestrafft. Die Bestimmung, wonach die Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen nach den Verwaltungsvorschriften gegliedert werden müssen, ist entfallen. Eine entsprechende Vorgangsweise empfiehlt sich aber dennoch, da die Behörde den Bescheid auf Grund des Zuständigkeitsüberganges jedenfalls entsprechend gliedern muß.

Da das Vorverfahren fakultativ ist und die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung offen lässt, wurde in Abs. 1 die Bestimmung ergänzt, dass der Projektwerber/die Projektwerberin anzugeben hat, ob und wie er/sie bisher die Öffentlichkeit informiert hat. Diese Angaben kann die Behörde u.a. bei der Entscheidung berücksichtigen, ob eine öffentliche Erörterung gemäß § 44c AVG von Amts wegen durchzuführen ist. Wurde bereits vor Antragstellung ein Mediationsverfahren (vergl. zu § 16 Abs. 2) durchgeführt, sollen die Ergebnisse dieses Verfahrens der Behörde mitgeteilt werden.

In Abs. 2 wird klargestellt, dass in einer § 13 Abs. 3 AVG entsprechenden Weise vorzugehen ist, wenn die Angaben in der Umweltverträglichkeitserklärung unvollständig sind oder Unterlagen fehlen, die zur Beurteilung der Genehmigungsbestimmungen nach einzelnen Materiengesetzen notwendig sind. Wurde das Fehlen von Daten oder Unterlagen bei Antragstellung übersehen, können diese also in jedem Stadium des Verfahrens nachgefordert werden. Die im geltenden Gesetz vorgesehene Strafsanktion wurde gestrichen.

In Abs. 3 wurde die Pflicht jener mitwirkenden Behörden, deren Entscheidungs - oder Überwachungskompetenz durch das UVP - Verfahren entfällt, zur Mitwirkung im UVP - Verfahren verankert.

§ 3 Abs. 3 stellt klar, dass nur noch die materiellrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden sind, nicht jedoch die verfahrensrechtlichen. Aus diesem Grund ist in Abs. 5 des § 5 UVP - G Vorkehrung zu treffen, dass auch Amtsstellen, die nicht mitwirkende Behörden im Sinn des § 2 Abs. 1 sind, jedoch nach den Materiengesetzen am Verfahren zu beteiligen sind, informiert werden und Gutachten, die nach diesen Vorschriften einzuholen sind (z.B. der Staubeckenkommission gemäß § 99 Abs. 3 WRG 1959), auch im UVP - Verfahren eingeholt werden. Formalparteien im Sinn dieser Bestimmung sind Personen oder Organe, denen Parteistellung ausschließlich zur Geltendmachung öffentlicher Interessen eingeräumt wird (vergl. Aichreiter, Was ist und woran erkennt man eine Formalpartei, ZfV 1993, 333).

Die Möglichkeit, den Antrag in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen, wenn sich aus dem Antrag oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens unzweifelhaft ergibt, dass eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nicht möglich ist, ohne dass die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren zu Ende zu führen sind, wurde in Abs. 6 beibehalten, da das AVG auch in der Fassung der Novelle 1998 kein Äquivalent dafür vorsieht, um unnötigen Aufwand zu vermeiden.

In Abs. 7 wurde, über die Regelung des § 39 Abs. 2 AVG hinaus, wonach die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung verbinden und sie wieder trennen kann, eine Regelung zur gemeinsamen Durchführung einer UVP für mehrere, gleichzeitig anhängige Vorhaben geschaffen. Demnach besteht auf Antrag auch nur eines/einer Projektwerbers/in oder von Amts wegen die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Durchführung der UVP für zwei oder mehrere UVP - pflichtige Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Oft sind in diesen Fällen synergetische, ähnliche oder kumulative Wirkungen auf die vorhandene Umwelt zu erwarten. Die gemeinsame Durchführung der UVP kann den Antragsteller/innen und der Behörde unnötigen Aufwand sparen. So können u. U. Teile der Untersuchungen für die Umweltverträglichkeitserklärung gemeinsam durchgeführt werden und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für beide Vorhaben gemeinsam und damit nur einmal.

Zu § 6:

Diese Bestimmung über die Umweltverträglichkeitserklärung, die ein Kernstück der UVP darstellt, wurde weitgehend dem Text des Anhangs IV der geänderten UVP - RL angeglichen.

Bezüglich der Anforderungen des Aufnehmens von Daten zur Immissionszunahme in Abs. 1 lit. d ist auf den Zusammenhang mit Abs. 2 hinzuweisen. Es ist beispielsweise nicht daran gedacht, dass detaillierte Angaben zu sämtlichen in Betracht kommenden Immissionsgrößen (Luft, Wasser, Lärm etc) beizubringen sind. An dieser Stelle können auch Plausibilitätsüberlegungen oder Berechnungen zu einigen relevanten Immissionsgrößen angeführt werden.

Die neue Bestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass für das konkrete Vorhaben nicht relevante, jedoch in § 6 aufgezählte Angaben in der UVE nicht enthalten sein müssen. Dafür ist jedoch ein begründetes und nachvollziehbares "no impact statement" abzugeben. Dasselbe gilt sinngemäß für Angaben, deren Vorlage im Hinblick auf Kenntnisstand und Prüfungsmethoden dem Projektwerber billigerweise nicht zumutbar ist. "Billigerweise zumutbar" ist die Vorlage von Daten, die verfügbar sind oder deren Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen vertretbar ist.

Bereits bei Inkrafttreten des geltenden UVP - G wurde vom Umweltbundesamt ein gemeinsam mit Experten der Länder erarbeiteter UVE - Leitfaden (Information zur Umweltverträglichkeitserklärung für Projektwerber, Planer und die interessierte Öffentlichkeit) herausgegeben. Weiters wurde eine österreichischen Version einer von der Europäischen Kommission herausgegebenen "Review Checklist" zur Erleichterung der Vollständigkeitskontrolle von Umweltverträglichkeitserklärungen erarbeitet und ist ein Handbuch zur UVP für

Verkehrsanlagen in Vorbereitung. Es wird auch an branchenspezifischen Leitfäden für bestimmte Vorhabenstypen (derzeit: Schigebiete, Abfallverbrennungsanlagen und Kraftwerke) gearbeitet, die allenfalls als Grundlage für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 6 Abs. 3 dienen können.

Zu § 7:

Im Sinne der Verfahrensvereinfachung entfällt die Bestimmung über die Anhörung der mitwirkenden Behörden und des Projektwerbers/der Projektwerberin zum Zeitplan.

Die Verkürzung der Verfahrensfrist von 18 auf 9 Monate (ohne Verlängerung, wenn kein Vorverfahren durchgeführt wurde) für das UVP - Verfahren und auf 6 Monate für das vereinfachte UVP - Verfahren erfüllt eine wesentliche Forderung der Wirtschaft. Gemeinsam mit einer Fülle von Verfahrenserleichterungen soll diese Reduzierung der Entscheidungsfrist die Akzeptanz der UVP steigern.

§ 8 (Bestimmungen über die vorläufige Gutachterliste und den Untersuchungsrahmen) entfällt gänzlich. Auch diese Änderung ist ein Beitrag zur Verfahrensvereinfachung.

Zu § 9:

Die Möglichkeit der Stellungnahme zu der vorläufigen Gutachterliste und dem Untersuchungsrahmen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 4 des geltenden Gesetzes) entfällt ebenfalls.

Die bisher im UVP - G enthaltenen Sonderverfahrensbestimmungen entfallen, wo die AVG - Novelle 1998 für das UVP - Verfahren adäquate Lösungen anbietet. Besondere Vorschriften sind nur zur Einfügung dieser Bestimmungen ins UVP - G und dort notwendig, wo das AVG keine entsprechenden Vorschriften enthält (vgl. dazu auch die Erläuterungen zu § 17 letzter Absatz). Dies gilt auch ftr die Regelungen zur Kundmachung und öffentlichen Auflage des Antrages und der Umweltverträglichkeitserklärung.

Abs. 1 stellt klar, dass jedenfalls, d.h. auch in Großverfahren nach § 44b Abs. 2 AVG, nicht nur der Antrag und die Antragsunterlagen, sondern auch die Umweltverträglichkeitserklärung aufzulegen sind. Dem AVG entsprechend hat die Auflage bei der Behörde und bei der Gemeinde zu erfolgen. Die Vorschriften des § 44b Abs. 2 AVG kommen auch dann zur Anwendung, wenn es sich nicht um ein Großverfahren handelt.

Für Linienvorhaben mit einer gewissen Länge, d. h. wenn mindestens fünf Standortgemeinden berührt werden, greifen die in Abs. 2 neu eingeführten Erleichterungen Platz, um den Verwaltungsaufwand bei diesen regelmäßig ohnehin weithin bekannten Vorhaben einzudämmen.

Für die Kundmachung sind grundsätzlich die Vorschriften des AVG anzuwenden. Abs. 3 enthält darüber hinaus unbedingt notwendige UVP - spezifische Mindestfordernisse, die unabhängig davon erfüllt werden müssen, ob die Großverfahrensbestimmungen des AVG anzuwenden sind oder nicht.

Zu § 10:

Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 7 UVP - RL und des UN - ECE - Übereinkommens von Espoo über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (BGBl. III Nr. 201/1997) und wurde geringfügig an die durch die ÄnderungsRL 97/11/EG erfolgte Neufassung des Art. 7 der UVP - RL angepasst. Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden wurde die Bestimmung aufgenommen, dass zwischenstaatliche Konsultationen tunlichst durch bereits bestehende Stellen (z.B. die Grenzgewässerkommissionen) abgewickelt werden sollen. In Abs. 6 wurde klargestellt, dass sich die Dauer der Auflagefrist jeweils nach den Bestimmungen des Staates richtet, in dem das Vorhaben zur Ausführung kommen soll.

§ 11 (Prüfbuch) entfällt. Dadurch wird jedoch nicht zum Ausdruck gebracht, dass dieses Instrument als nicht sinnvoll angesehen wird. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Erstellung eines Prüfbuches ein sinnvolles und notwendiges Instrument des Verfahrensmanagement darstellt und von den Behörden auch weiterhin dazu verwendet wird, um die Aufträge an die Sachverständigen zu konkretisieren und eine interdisziplinäre Begutachtung des Vorhabens sicher zu stellen. Eine explizite Regelung im Gesetz ist jedoch entbehrlich.

Zu § 12:

Die UVP - Behörde hat durch die Formulierung des Auftrages an die Sachverständigen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens sicher zu stellen, dass auch alle medienübergreifenden Aspekte ausreichend berücksichtigt werden. Es bleibt jedoch der UVP - Behörde überlassen, im Einzelfall zu entscheiden, ob einzelne Teilgutachten zu erstellen sind und wie die integrative Beurteilung des Projektes gewährleistet wird. Eine gesetzliche Regelung von Selbstverständlichkeiten (Formulierung des Auftrages an die Sachverständigen) erübrigkt sich.

Die qualitativen Anforderungen an das Umweltverträglichkeitsgutachten sind unverändert und entsprechen im Wesentlichen dem geltenden UVP - G. Im Hinblick auf das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung, das auch im EU - Vertrag verankert ist, hat das UVG auch Aussagen zur nachhaltigen Nutzung von Ressourcen, z.B. über den Bodenverbrauch, den Energieverbrauch oder den Verbrauch von Wassers als Ressource zu enthalten.

Eine entsprechende Strafbestimmung zu Abs. 7 ist nicht mehr vorgesehen, sodass im Fall einer Nichterteilung von Auskünften entweder mit einer Verfahrensverzögerung wegen notwendig gewordener Ermittlungsschritte, allenfalls mit Kosten für die Beauftragung eines nicht amtlichen Sachverständigen oder sogar mit der Abweisung des Antrages gerechnet werden muss.

Zu § 12a:

Dieser Paragraph ist neu und trägt dazu bei, das UVP - Verfahren entsprechend den potentiellen Auswirkungen der verschiedenen Vorhaben auf die Umwelt flexibler und einfacher zu gestalten. Im vereinfachten UVP - Verfahren ist statt eines Umweltverträglichkeitsgutachtens eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen. Im Unterschied zum Umweltverträglichkeitsgutachten muss dies kein eigenes Gutachten, sondern eine zusammenfassende Würdigung der relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch möglicher Wechselwirkungen, Kumulierungen und Verlagerungen von Auswirkungen unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien sein. Die zusammenfassende Bewertung hat nicht den durch § 12 für das Umweltverträglichkeitsgutachten vorgeschriebenen Prüfumfang, sie stellt jedoch sicher, dass die EU - rechtlichen Vorgaben erfüllt werden und auch in diesem Verfahren die zur Prüfung auf Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 17 geforderte fachübergreifende Gesamtschau durchgeführt wird.

Zu § 13:

Abs. 2 sieht eine Auflage nur noch für das Umweltverträglichkeitsgutachten vor. Auch im vereinfachten Verfahren haben Parteien im Rahmen der Regelungen des AVG, Beteiligte und sonstige Interessierte im Wege über das Umweltinformationsgesetz, BGBI. Nr. 495/1993, die Möglichkeit, Informationen über die zusammenfassende Bewertung zu bekommen.

Hinsichtlich des Umweltverträglichkeitsgutachtens gelten die Bestimmungen des § 9 über die Auflage. Zur Kundmachung in geeigneter Form vgl. § 44b Abs. 2 letzter Satz AVG. Ist das Umweltverträglichkeitsgutachten im Großverfahren gemäß § 44f AVG zuzustellen, so sind die Bestimmungen des AVG ergänzend anzuwenden. Den sonstigen Beteiligten ist die Zusammenfassung des Umweltverträglichkeitsgutachtens nicht mehr zu übermitteln.

Die Pflicht zur Übermittlung des Umweltverträglichkeitsgutachtens auch an das Bundesministerium für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (früher Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie) bestand schon bisher auf Grund des § 43 Abs. 1 UVP - G, die Anführung hier dient der Klarstellung. Neu ist die Übermittlungspflicht an das wasserwirtschaftliche Planungsorgan.

Die §§ 14 (Öffentliche Erörterung) und 15 (Änderung des Vorhabens) entfallen, da die AVG - Novelle 1997 hiefür Regelungen vorsieht, die unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung des Verfahrensrechtes und der Vereinfachung und Flexibilisierung des UVP - Verfahrens für ausreichend erachtet werden.

Zu § 16:

Abweichend vom AVG ist jedoch weiterhin eine mündliche Verhandlung zwingend vorgesehen. Dafür sind im Wesentlichen zwei Gründe ausschlaggebend: einerseits finden die Präklusionsregelungen des § 42 AVG Anwendung, andererseits bleibt den Parteien zumindest eine Möglichkeit zu einer mündlichen Teilnahme am Verfahren, nachdem die im geltenden UVP - G zwingend vorgesehene öffentliche Erörterung nur noch fakultativ ist.

Zur Lösung von Konflikten in Ehe - und Familienangelegenheiten, aber auch im Bereich der Wirtschaft und bei Konflikten um umstrittene, umweltrelevante Projekte hat sich in den letzten Jahren ein neues Instrument der Konfliktlösung herausgebildet: die Mediation. Das Instrument der Mediation soll allen Beteiligten die Chance bieten, die Ursachen des Konfliktes auszuloten und zu einer konstruktiven Lösung beizutragen. Voraussetzung für Mediation ist, dass sich alle potentiell von den Entscheidung Betroffenen auf ein Mediationsverfahren und einen (oder mehrere) Mediator(en) einigen. Ein Mediator ist ein berufsmäßig und auf Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter, also von den Konfliktparteien, aber natürlich auch von der Behörde Unabhängiger. Mediation ist ein Instrument, dass auf Freiwilligkeit und Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien basiert; auch die Tragung der Kosten für das Mediationsverfahren ist Teil der Vereinbarung zwischen den Betroffenen und nicht von der Behörde zu regeln.

Dieses Instrument soll der Konfliktlösung auch für den Umweltbereich angeboten werden. Auf Antrag des Projektwerbers kann das Genehmigungsverfahren jederzeit wieder fortgeführt werden. Damit soll sicher gestellt werden, dass ein Mediationsverfahren nicht als Verzögerungsinstrument missbraucht werden kann. Erachtet der Projektwerber das Mediationsverfahren nicht mehr für sinnvoll, kann er jederzeit die Fortführung des Genehmigungsverfahrens beantragen.

Erfolgreiche Mediationsverfahren münden in eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien, die auch Bereiche umfassen können, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind. Die Ergebnisse der Mediation können daher der Behörde übermittelt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere der Genehmigungstatbestände nach § 17) bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein „außer Streit stellen“, wie dies im Rahmen eines Zivilprozesses möglich ist, die materielle Ermittlungspflicht der Behörde wird dadurch nicht eingeschränkt. Der letzte Satz (Beurkundung im Bescheid) ist zur Absicherung und besseren Nachvollziehbarkeit solcher Vereinbarungen gedacht, gibt aber der Behörde keine Rolle zur Auslegung solcher Vereinbarungen.

Erfahrungen im Bereich der Mediation gibt es derzeit vor allem im Bereich des Ehe - und Familienrechts. Die vorliegende Bestimmung soll dieses Instrument der alternativen Konfliktlösung auch im Umweltbereich besser bekannt machen. Mediationsverfahren im Umweltbereich haben beispielsweise bei folgenden Firmen bereits stattgefunden: Leube Zement GmbH, Gartnau, Salzburg; Fa. Binder, Hallein, Salzburg (Faserplattenwerk); Fa. ZEMKA, Maishofen, Salzburg (Restmülldeponie); Zementwerk Hatschek, Gmunden, Oberösterreich. Eine Studie der Österreichischen Gesellschaft für Umwelt und Technik im Jahre 1998 ergab bei einer Umfrage u.a. bei Gemeindevertretern, Betrieben und Umweltorganisationen großes Interesse am Instrument der Umweltmediation.

Zu § 17:

Die Regelungen über die Entscheidung mit den zusätzlichen Genehmigungskriterien, wie sie im geltenden UVP - G enthalten ist, wurden als Kernstück der UVP mit kleineren Korrekturen beibehalten.

So wurde der zweite Satz des Abs. 1 über die Maßgeblichkeit von Flächenwidmungen im Antragszeitpunkt wegen in der Lehre erhobener verfassungsrechtlicher Bedenken gestrichen (vgl. Raschauer, Kommentar zum UVP - G, Rz 8 zu § 17 und Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁵, Fn 7 zu § 17 UVP - G; a. A. Köhler/Schwarzer, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, Rz 7 zu § 17).

Die Bestimmung des Abs. 2, erster Satz, dass die zusätzlichen Genehmigungskriterien „im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge“ anzuwenden sind, wurde durch eine Ergänzung in Abs. 4, letzter Satz, konkretisiert. Danach ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Dies soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden

Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung ermöglichen. Diese Akzentuierung entspricht dem integrativen Charakter der UVP.

Dieses Ziel kann nunmehr auch durch die Vorschreibung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natur - und Landschaftsschutzes (etwa Ersatzpflanzungen, Anlegungen von Ersatzbiotopen usgl.) und sonstige Maßnahmen angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine Reduktion der Belastung der Umwelt (im Sinn des § 1) durch das Vorhaben bringen (etwa innovative Verkehrslösungen). Nicht erfasst werden durch diesen Begriff finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen Bürger/innen oder Gemeinden oder Ausgleichsmaßnahmen, die nicht das Vorhaben selbst betreffen (etwa die Reduktion der Schadstoffemissionen in einer anderen Produktionsstätte des Projektwerbers/der Projektwerberin).

Bei der "Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen" sind außer jenen des Umweltschutzes auch solche der Materiengesetze (z.B. § 105 WRG, § 17 Abs. 2 ForstG) zu berücksichtigen.

Für die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides enthält § 17 nach wie vor eine Mindestbestimmung in Abs. 6. Bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG kann eine weiter gehende Kundmachungspflicht hinzutreten.

Die Auflage der Antragsunterlagen gemäß § 9 und des Umweltverträglichkeitsgutachtens gemäß § 12 Abs. 2 hat sowohl bei der Behörde, als auch in der Standortgemeinde zu erfolgen. Abs. 7 regelt, dass bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG auch sonstige behördliche Schriftstücke, insbesondere der Genehmigungsbescheid, ebenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde aufzulegen sind.

Zu § 18:

Auf Grund des konzentrierten Charakters der UVP, insbesondere durch Erstellung eines gesamthaften Umweltverträglichkeitsgutachtens oder einer zusammenfassenden Bewertung bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt.

Bei besonders großen Vorhaben kann die Genehmigung - wie bisher - auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden. Die Behörde hat ihr Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.

Die UVP ist - wie im geltenden UVP - G - bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP - relevant sind, z. B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige Grundstücksnachbar/inne/n oder Wasserberechtigte beeinträchtigt werden können, Arbeitnehmer/innen/schutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren ("Grundsatz - ") zum Kleineren ("Detail - ") ergibt sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist.

Abs. 2 regelt das Verfahren bei Erlassung der Detailgenehmigungen. Das Detailverfahren ist nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen durchzuführen. Eine mündliche Verhandlung ist nurmehr dann abzuhalten, wenn dies nach den allgemeinen Regeln des AVG oder nach Abs. 3 erforderlich ist. Diese richtet sich nicht nach § 16, sondern gemäß § 42 Abs. 1 nach den Verfahrensvorschriften der anzuwendenden Materiengesetze und nach AVG.

Zu § 18a:

Diese Regelung ist neu. Zur überschaubareren Gestaltung von Genehmigungsverfahren für größere Linienvorhaben wird die Möglichkeit einer abschnittsweisen Genehmigung geschaffen. Wie bei der Verfahrensgliederung in Grundsatz - und Detailgenehmigung gemäß § 18 ist auch hier die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitserklärung, öffentliche Auflage, Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. zusammenfassende Bewertung, ggf. öffentliche Erörterung(en)) für das Gesamtvorhaben vorweg durchzuführen. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren im engeren Sinn kann jedoch für jeden Abschnitt getrennt durchgeführt werden. In diesem Fall ist für jeden Abschnitt eine eigene

mündliche Verhandlung gemäß § 16 durchzuführen. Die zusätzlichen Genehmigungskriterien gelten selbstverständlich für jede Abschnittsgenehmigung. Bei den einzelnen Abschnittsgenehmigungen besteht die Möglichkeit der Teilung in Grundsatz - und Detailgenehmigung.

Zu § 19:

Das Zusammenspiel der nunmehr in Abs. 1 Z 1 und Z 2 vorgesehenen Regelungen hat in der Literatur zu Auslegungsdivergenzen geführt. So wurde die Möglichkeit gesehen, dass nach dem geltenden UVP - G Nachbarn/Nachbarinnen bei Anwendung bestimmter Materiengesetze (AWG, LRG - K) die Möglichkeit haben, entweder nach dem Materiengesetz innerhalb der dort vorgesehenen sechswöchigen Frist oder nach dem UVP - G ab Kundmachung der mündlichen Verhandlung durch Erhebung von Einwendungen Parteistellung zu erlangen. Zwischen den in Materiengesetzen vorgesehenen Nachbarn/Nachbarinnen und den Nachbarn/Nachbarinnen des UVP - G kann es nunmehr infolge des durch die AVG - Novelle 1998 eingeführten einheitlichen Systems des Verlustes der Parteistellung zu keiner Unterscheidung mehr kommen.

Sämtliche Sonderregelungen zum Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präklusion und zur übergangenen Partei in den §§ 16 und 19 des geltenden UVP - G wurden gestrichen. Es gelten die allgemeinen Regeln des AVG. Das bedeutet, dass

1. alle in § 19 Abs. 1 angeführten Parteien von Beginn des Verfahrens an Parteistellung haben, ohne dass es einer Handlung seitens dieser Parteien bedarf;
2. in Verfahren, die nach den allgemeinen Bestimmungen des AVG durchgeführt werden und in denen die Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde und darüber hinaus in geeigneter Form kundgemacht wird, Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs. 1 AVG);
3. in Verfahren, die nach den Bestimmungen des AVG für Großverfahren durchgeführt werden, Personen ihre Parteistellung verlieren, soweit sie nicht innerhalb der im Edikt angegebenen Frist von mindestens sechs Wochen bei der Behörde Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG);
4. für übergangene Parteien generell § 42 Abs. 3 AVG anzuwenden ist.

Der Parteienkreis im UVP - Verfahren wird in Z 4 um das wasserwirtschaftliche Planungsorgan erweitert. Näheres dazu siehe zum 4. Abschnitt.

Abs. 1 Z 6, Abs. 2 sowie die Ergänzung in Abs. 4 („oder als Beteiligte“) stellen klar, dass Bürgerinitiativen im vereinfachten Verfahren nicht Partei -, sondern Beteiligenstellung zukommt. Die Regelungen über die Bildung und Vertretung von Bürgerinitiativen wurden gegenüber dem geltenden Gesetz nicht verändert.

Die an die Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden Gemeinden haben nunmehr Parteistellung, sofern sie von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können. Dies schließt die Parteistellung von Gemeinden aus, die auf Grund ihrer Lage nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können, etwa weil sie

- in einem anderen Gebirgstal als das Vorhaben liegen oder
- als Nachbargemeinden größerer Städte an einer Stelle an diese Stadt angrenzen, die vom Vorhaben weit entfernt liegt oder
- die Hauptauswirkungen eines Vorhabens in der Verkehrserregung liegen und die Gemeinden von der Standortgemeinde durch einen Fluss getrennt sind, über den im Nahbereich kein Verkehrsweg führt.

Zu § 20:

Abnahmeprüfung und Nachkontrolle sind nur für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 vorgesehen. Auch in diesem Bereich wurde einer massiven Forderung der Wirtschaft aus dem Begutachtungsverfahren Rechnung getragen.

Bisher war nur eine Pflicht des Projektwerbers/der Projektwerberin zur Anzeige des Vorhabens nach Fertigstellung vorgesehen. Es fehlte jedoch eine gesetzliche Regelung darüber, ob der Betrieb nach Anzeige bereits aufgenommen werden kann oder ob das Ergebnis der Abnahmeprüfung abzuwarten ist. Nunmehr stellt Abs. 1 Satz 3 klar, dass mit der Anzeige der Betrieb aufgenommen werden kann, wenn die Behörde dies nicht im Genehmigungsbescheid ausgeschlossen hat. Weicht das Vorhaben vom Genehmigungsbescheid ab, ist jedenfalls ein Verfahren nach Abs. 4 abzuwarten.

Abs. 2 letzter Satz bestimmt nun ausdrücklich, dass nicht nur die Formalparteien des § 19 Abs. 1 Z 3 bis 5, sondern auch die mitwirkenden Behörden dem Abnahmeverfahren beizuziehen sind.

Der neue Abs. 3 sieht die Möglichkeit von Teilabnahmebescheiden vor.

Bei der nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen gemäß Abs. 4 muss nicht mehr in jedem Fall eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden.

Zu Abs. 6: Für Bergbauvorhaben beispielsweise, die ausschließlich in einer gewinnenden Tätigkeit bestehen, ist die Durchführung einer Abnahmeprüfung nicht sinnvoll, da keine Anlage „fertig gestellt“ wird, deren Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid überprüfbar wäre. Die Fertigstellung des Vorhabens endet in diesem Fall erst mit Einstellung der Bergbautätigkeit. Werden jedoch als Teil des Vorhabens Anlagen errichtet, die der Bergbautätigkeit dienen (etwa Bergbauanlagen gemäß § 118 MinroG), so ist für diese Anlagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen.

Zu § 21:

Die Bestimmungen über die Nachkontrolle, die nur auf Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs 1 anzuwenden sind, bleiben im Wesentlichen unverändert. § 22 Abs. 3 und 4 regelt das Verhältnis zu den Kontrollbefugnissen nach den Materiengesetzen im Hinblick auf den Zuständigkeitsübergang.

Da der Zuständigkeitsübergang gemäß § 22 entweder mit dem Abnahmebescheid oder dem Genehmigungsbescheid erfolgt, ist die Nachkontrolle nun nicht mehr von der UVP - Behörde allein, sondern von allen zuständigen Behörden gemeinsam durchzuführen. Diese haben dabei möglichst koordiniert vorzugehen, um Doppelgleisigkeiten und zusätzliche Belastungen für den Betreiber/die Betreiberin zu vermeiden und eine gesamthaft, fachübergreifende Nachkontrolle zu ermöglichen.

Zu § 22:

Durch die bisherige Festlegung des Zuständigkeitsüberganges mit Abschluss der Nachkontrolle war die Gefahr von Doppelgleisigkeiten und Zuständigkeitsproblemen im Bereich der Kontrolle gegeben. Da die im Begutachtungsentwurf vom November 1997 vorgesehene Lösung einer endgültigen Zuständigkeit der UVP - Behörde nicht verwirklicht werden konnte, wird nunmehr ein Zuständigkeitsübergang mit Rechtskraft des Abnahmebescheides (vergl. dazu auch zu § 39 Abs. 1) bzw. mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

In Abs. 3 ist klar geregelt, dass ein Zuständigkeitsübergang erst mit Rechtskraft aller, d.h. auch des in zeitlicher Hinsicht letzten Detailgenehmigungsbescheides, erfolgt.

Zu § 23:

Es wurden gegenüber dem bestehenden UVP - G weitestgehend nur redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Auf Wunsch der Wirtschaft wurde der zweite Satz (Störungen und Behinderungen des Betriebes sind dabei möglichst zu vermeiden.) aufgenommen.

Zum 3. Abschnitt:

Die im 3. Abschnitt des geltenden UVP - G enthaltenen Sonderregelungen für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken haben wegen der „sinngemäßen Anwendung“ einiger Bestimmungen der übrigen Abschnitte wiederholt zu Auslegungsschwierigkeiten geführt. Daher wurde der 3. Abschnitt neu gestaltet und der gesamte Verfahrensablauf geregelt. Auf Verweise wurde aus Gründen der Rechtssicherheit weitgehend verzichtet. Dieser Abschnitt wird aber inhaltlich nur punktuell geändert, im Wesentlichen bringt die Novelle hier keine Erweiterung, sondern nur eine Klarstellung im Sinn der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die bisher ausschließlich in § 24 enthaltenen, durch die UVP - G - Novelle, BGBl. Nr. 773/1996, neu gefassten Sonderbestimmungen zur UVP für Vorhaben, für die in den Verwaltungsvorschriften die Erlassung einer Trassenverordnung durch einen Bundesminister/eine Bundesministerin vorgesehen ist (Art. 10 Abs. 1 Z 9 B - VG), werden beibehalten. Es werden jedoch beim Anwendungsbereich der UVP einige Anpassungen an die

geänderte UVP - RL vorgenommen. Weiters wird der 3. Abschnitt übersichtlicher gestaltet. Zuständige Behörde für ist auf Grund einer entsprechenden Änderung des Bundesministeriengesetzes nunmehr für alle Vorhaben der Bundesminister/die Bundesministerin für Verkehr, Technologie und Innovation.

Zu § 23a:

Diese Bestimmung regelt nunmehr die teilweise geänderten Bestimmungen über den Anwendungsbereich der UVP für Bundesstraßen, für die eine Trassenverordnung zu erlassen ist. Straßenvorhaben sind nunmehr auch in Anhang 1 enthalten (Z 9). Für diese Vorhaben gelten jedoch die allgemeinen Regelungen des zweiten Abschnittes.

Abs. 1 enthält die jedenfalls UVP - pflichtigen Vorhaben. Bei der Definition der in Abs. 1 Z 1 genannten Schnellstraßen kommt es nicht auf die Bezeichnung nach Bundesstraßengesetz, sondern ausschließlich auf den Charakter als Schnellstraße im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 an, wie dies die UVP - RL vorschreibt. Danach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur über Kreuzungen oder verkehrsgeregelte Einmündungen zugänglich sind und auf der insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist.

Abs. 2 enthält jene Vorhaben, die auf Grund einer Einzelfallprüfung UVP - pflichtig sein können, wenn die dort angegebenen Kriterien erfüllt sind. Ergibt die Einzelfallprüfung eine UVP - Pflicht, so ist eine UVP im vereinfachten Verfahren (§ 24 Abs. 7) durchzuführen.

Von Z 1 sind der Neubau von Bundesstraßen oder ihrer Teilstrecken, aber auch andere Ausbaumaßnahmen, wie etwa die Errichtung zusätzlicher Anschlussstellen an Autobahnen und Schnellstraßen sowie von Mautstellen oder Raststationen in schutzwürdigen Gebieten erfasst. Es ist zu prüfen, ob schutzwürdige Gebiete in der angegebenen Form beeinträchtigt werden. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 nunmehr abschließend definiert. Maßgeblich für die UVP - Pflicht ist, dass ein angegebenes schutzwürdiges Gebiet berührt wird und dass es zu den angegebenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommen kann. Durch diese Relativierung wird klargestellt, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes eine UVP - Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4.

Das entscheidende Kriterium für eine UVP - Pflicht nach Z 2 ist die durchschnittliche täglichen Verkehrsleistung (DTV) einer Straße von 15.000 Kfz. Zweck dieser Regelung ist es, besonders stark befahrene Straßen, die jedenfalls bedeutende Umweltauswirkungen haben können, zu erfassen. Nach der regelmäßigen Auswertung der automatischen Messstellen für 1996 traf dieses Kriterium für ca. 16% aller Messstellen an Bundesstraßen B zu.

Z 3 erfasst Anschlussstellen an Bundesstraßen, die nicht unter eine andere Ziffer fallen. Diese sind ab Erreichen eines bestimmten DTV jedenfalls UVP - pflichtig. Nicht betroffen von dieser Regelung ist der Ausbau oder Umbau bestehender Anschlussstellen oder Kreuzungen.

Abs. 3 entspricht der Bestimmung des § 3 Abs. 2. Dabei ist zu betonen, dass nur Vorhaben, die Abs. 1 oder 2 unterliegen, in Betracht gezogen werden. Eine Kumulation mit Linienvorhaben des Anhangs 1 kommt wegen der unterschiedlichen Behördenzuständigkeit nicht in Frage.

Das entsprechende Verfahren zur Feststellung der UVP - Pflicht ist in § 24 Abs. 3 geregelt.

Zu § 23b:

In dieser Bestimmung sind nunmehr die Regelungen über den Anwendungsbereich der UVP für Eisenbahn - Hochleistungsstrecken zusammengefasst. Für Eisenbahnvorhaben die in Anhang 1 enthalten sind (Z 10 und 11) gelten die allgemeinen Regelungen des zweiten Abschnittes.

Der Anwendungsbereich der UVP für Hochleistungsstrecken wurde neu festgelegt. Wie bisher sind solche Vorhaben grundsätzlich erst ab einer durchgehenden Länge von 10 km UVP - pflichtig. Die geänderte UVP - RL bestimmt in ihrem Anhang 1, Z 7a) jedoch, dass "Eisenbahn - Fernverkehrsstrecken" wie Autobahnen und Schnellstraßen jedenfalls und ohne Schwellenwert (vgl. im Gegensatz dazu z. B. die lit. c dieser Ziffer für Straßen) einer UVP zu unterziehen sind. Selbst wenn man einige der in Frage kommenden HL - Strecken nicht als

Eisenbahn - Fernverkehrsstrecken im Sinn der UVP - RL sieht, ist auf Eisenbahnen Anhang 11 Z 10c) iVm Art. 4 Abs. 2 der RL anzuwenden, wonach bei der Festlegung von Schwellenwerten die relevanten Auswahlkriterien des neuen Anhang III der RL (Merkmale der Projekte, Standort der Projekte, Merkmale der potentiellen Auswirkungen) zu berücksichtigen sind. Wird ein Schutzgebiet berührt und beeinträchtigt, so ist nicht ersichtlich, dass die Beeinträchtigung durch Strecken von unter 10 km Länge grundsätzlich geringer sein sollte als durch Strecken von über 10 km Länge. Strecken unter 5 km Länge können ausgeschlossen werden, da es sich hierbei auf Grund der hohen Kurvenradien der Bahn regelmäßig nur um geringe Streckenverschiebungen bzw. den Ausbau von Bahnhöfen handelt, wobei es gerechtfertigt erscheint, diese Vorhaben auf Grund der hohen umweltpolitischen Gesamtbedeutung der Bahn keiner UVP - Pflicht zu unterziehen.

Abs. 1 enthält jene Vorhaben, die jedenfalls einer UVP zu unterziehen sind. Z 1 erfasst jeden Neubau einer Fernverkehrsstrecke, da dies, wie oben angeführt, europarechtlich geboten ist. Fernverkehrsstrecken sind Eisenbahnstrecken von überregionaler Bedeutung, d. h. Strecken mit bedeutendem Anteil an überregionalem Güter - oder Personenverkehr. Als Anhaltspunkt kann der Verkehr von Güter - oder Personenschnellzügen dienen.

Abs. 2 enthält jene Vorhaben, die auf Grund einer Einzelfallprüfung UVP - pflichtig sein können, wenn die dort angegebenen Kriterien erfüllt sind. Ergibt die Einzelfallprüfung eine UVP - Pflicht, so ist eine UVP im vereinfachten Verfahren (§ 24 Abs. 7) durchzuführen.

Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 nunmehr abschließend definiert. Maßgeblich für die UVP - Pflicht ist, dass ein angegebenes schutzwürdiges Gebiet berührt wird und dass es zu den angegebenen negativen Auswirkungen auf das Schutzgebiet kommen kann. Durch diese Relativierung wird klargestellt, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes eine UVP - Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 3 Abs. 4.

Abs. 3 entspricht der Bestimmung des § 3 Abs. 2. Dabei ist zu betonen, dass nur Vorhaben, die Abs. 1 oder 2 unterliegen, in Betracht gezogen werden. Eine Kumulation mit Linienvorhaben des Anhangs 1 kommt wegen der unterschiedlichen Behördenzuständigkeit nicht in Frage.

Die Abs. 4 und 5 werden unverändert aus dem bestehenden Gesetz (§ 24 Abs. 3 und 4) übernommen.

Zu § 24:

In dieser Bestimmung werden Zuständigkeits - und allgemeine Verfahrensbestimmungen zusammengefasst. Da nunmehr das UVP - Verfahren für Vorhaben nach den §§ 23a und 23b im 3. Abschnitt eigens geregelt ist, kann auf die Besonderheiten von Linienvorhaben einerseits und der UVP im Rahmen eines Verordnungserlassungsverfahrens mit nachfolgenden separaten materienspezifischen Genehmigungsverfahren andererseits besonders Rücksicht genommen werden. Die durch die UVP - G - Novelle 1996 geänderten Verfahrensbestimmungen wurden weitgehend übernommen, jedoch den Änderungen im 2. Abschnitt angepasst.

Das für die Bundesstraßen bereits bisher vorgesehene Feststellungsverfahren wird in Abs. 3 für alle Trassenvorhaben generalisiert. Dieses Feststellungsverfahren ist in erster Linie für die Durchführung der Einzelfallprüfung nach § 23a Abs. 2 und § 23b Abs. 2 vorgesehen. Da jedoch auch bei Vorhaben, die gemäß § 23a Abs. 1 und § 23b Abs. 1 jedenfalls UVP - pflichtig sind, Zweifel entstehen können, ob es sich um ein solches Vorhaben handelt, sind die Formalparteien von derartigen Vorhaben jedenfalls zu informieren. Der letzte Satz dieser Bestimmung schließt die Durchführung eines Feststellungsverfahrens jedoch dann aus, wenn die Behörde auf Grund des eigenen Ermittlungsverfahrens zum Schluss gekommen ist, dass eine UVP durchzuführen ist. Auf Grund eines Erfordernisses der UVP - RL wurde, wie bereits in § 3 Abs. 7, eine Bestimmung über die Kundmachung der Entscheidung aufgenommen. Die Bestimmungen des 2. Abschnittes über das Feststellungsverfahren sind nicht mehr anzuwenden.

Abs. 4 dient der Planungssicherheit.

Zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Bestimmungen sind auch die Begriffsbestimmungen des § 2 mitanzuwenden, jedoch wird § 2 Abs. 1 durch § 24 Abs. 8 Ziffer 1 ersetzt und um eine neue Definition des Projektwerbers/der Projektwerberin in § 24 Abs. 8 Z 2 ergänzt. Durch diese Änderung wird der Begriff der „mitwirkenden Behörde“ neu definiert, da in Verfahren nach den §§ 23a und 23b kein konzentriertes

Genehmigungsverfahren durchgeführt wird, sowie der Begriff des Projektwerbers/der Projektwerberin eingefügt, da Trassenverordnungsverfahren nicht auf Antrag eingeleitet werden. Es werden lediglich dem Bundesminister/der Bundesministerin die Unterlagen zur Erlassung einer Trassenverordnung samt Umweltverträglichkeitsklärung vorgelegt mit dem Ersuchen, das Verordnungsverfahren einzuleiten.

Zur Zuständigkeit für die Nichtigerklärung von Bescheiden in Abs. 9 siehe die Erläuterungen zu § 40 Abs. 3.

Abs. 10 ermöglicht die gemeinsame Durchführung des UVP - Verfahrens, wenn ein Straßenvorhaben durch ein Eisenbahnvorhaben bedingt wird (z. B. wenn durch einen Bahnbau die Verlegung einer Straße notwendig wird) oder umgekehrt. Diese Bestimmung wurde auf ausdrücklichen Wunsch des (im Begutachtungsverfahren noch zuständigen) BMwA eingefügt.

Zu § 24a:

Das Verordnungsverfahren wird im Gegensatz zu Vorhaben nach dem 2. Abschnitt nicht auf Antrag eingeleitet.

Der Hinweis des Projektwerbers/der Projektwerberin, in welcher Weise die Öffentlichkeit informiert wurde, kann auch ein vor Einleitung des Verordnungserlassungsverfahrens geführtes Mediationsverfahren betreffen.

Da im Verordnungserlassungsverfahren das AVG nicht anwendbar ist, war in Abs. 2 eine dem § 13 Abs. 3 AVG entsprechende Bestimmung aufzunehmen.

Zu § 24c:

Gemäß Abs. 5 Z 5 sind im Umweltverträglichkeitsgutachten nunmehr Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu treffen. Dies wird bei Linienvorhaben etwa den Bodenverbrauch, den Energieverbrauch durch Belüftung und Beleuchtung, die Belastung des Wassers als Ressource oder den Verbrauch von Baumaterialien betreffen.

Zu § 24f:

Die öffentliche Erörterung für Vorhaben nach dem 2. Abschnitt wird nunmehr direkt in § 44 c AVG geregelt. Da das AVG in Verordnungserlassungsverfahren nicht anwendbar ist, wird die öffentliche Erörterung in Anlehnung an diese Bestimmung für Verfahren nach dem 3. Abschnitt auch weiterhin im UVP - G ausdrücklich geregelt. Eine solche Erörterung ist für die Vorhaben nach diesem Abschnitt verpflichtend durchzuführen, da kein konzentriertes Genehmigungsverfahren und damit keine mündliche Verhandlung stattfindet. Nur wenn offensichtlich keine Bedenken seitens der Öffentlichkeit gegen das Vorhaben bestehen, kann diese entfallen.

Zu § 24g:

Da im Verordnungserlassungsverfahren das AVG nicht anwendbar ist, war es notwendig, eine Bestimmung für Änderungen des Projektes während des Verordnungserlassungsverfahrens zu schaffen. Änderungen können sowohl von der Projektwerberin/vom Projektwerber durch eine Änderung des Projektes als auch durch die verordnungserlassende Behörde vorgenommen werden.

Für Änderungen, die auf Grund der Ergebnisse der UVP erfolgen oder mit denen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können, ist das UVP - Verfahren nicht neuerlich aufzurollen. Hingegen ist das UVP - Verfahren für andere Änderungen zur Verfahrensvereinfachung nur modifiziert und mit verkürztem Fristenlauf zu wiederholen. Das Projekt und die UVE sind entsprechend zu ergänzen; Anhörungsrechte sind zu wahren.

Zu § 24h:

Gemäß Abs. 1 Z 1 sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu beschränken. Dies bedeutet dort, wo der Projektwerber/die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark auf den jeweiligen Vorhaben hat, dass die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind.

Nach Abs. 3 wäre auch denkbar, dass der Bundesminister/die Bundesministerin alle zur Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen notwendigen Maßnahmen (insbesondere auch Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten, Ausgleichsmaßnahmen und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) in den Text der Trassenverordnung aufnimmt. Dadurch könnte für den Bereich der Bundesstraßen bis zur Einführung eines bundesstraßenrechtlichen Bauverfahrens die Berücksichtigung der UVP in der Trassenverordnung erfolgen.

Die Gestaltung des Abs. 4, der die RL-konforme Veröffentlichung der Entscheidungsgründe für die Verordnung regelt, geht auf Anregungen des BMWV und der HL-AG im Begutachtungsverfahren zurück.

In Abs. 6 wird eine neue Enteignungsbestimmung geschaffen, die eine Enteignungsmöglichkeit zu Gunsten von Umweltschutzmaßnahmen - auch zu Lasten Dritter, die nicht mit dem Projektwerber in Verbindung stehen - schafft, wo die jeweiligen Materiengesetze keine solche Enteignungsmöglichkeit vorsehen. Durch diese Bestimmung wird die Durchsetzung von Auflagen ermöglicht, deren Erfüllung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens darstellt.

Zu §§ 24i bis 24 1:

In einem neuen 4. Abschnitt werden Spezialbestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben eingefügt.

Durch Anhang 1, vor allem aber durch Anhang II der UVP Änderungsrichtlinie werden nunmehr auch eine Vielzahl von Projekten und Vorhaben erfaßt, die einerseits durch direkte Veränderungen (Entnahme; Anreicherung; Wasserkraftnutzung), andererseits durch ihren flächenhaften Charakter (Naßbaggerungen, Veränderungen von Wasserläufen z.B. Hochwasserschutz, Abwasserentsorgung) bedeutsame Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Ressource Wasser nach sich ziehen können. Diese Anlagen bilden seit jeher einen Kembereich der bislang ausschließlich im Wasserrechtsgesetz umfassend geregelten Wasserbenutzungen.

In der Wasserwirtschaft stellen generelle Planung und vorhabensbezogene Bewilligung zwei wesentliche Instrumentarien dar. Dabei muß der von der wasserwirtschaftlichen Planung vorzugebende (teils durch generelle Normen bereits vorgegebene) wasserwirtschaftliche Ordnungsrahmen, der der Sicherstellung einer sinnvollen und gesamtheitlichen Ressourcenbewirtschaftung dient, die Grundlage für jegliche Maßnahmen im Sinne einer einheitlichen Entwicklung bilden.

Durch die im UVP-G vorgesehene Konzentration von materiellen Bestimmungen sollen diese inhaltlichen Vorgaben zwar nicht aufgehoben werden. Infolge der Einbindung in einen neuen verfahrsrechtlichen Kontext werden sie aber in einen anderen Rahmen gestellt. Zur Einhaltung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Prämissen bedarf es daher der besonderen Berücksichtigung folgender Aspekte:

- Zentrale Verankerung des wasserwirtschaftlichen Planungsorts,
- Die weitestmögliche Verknüpfung und Harmonisierung mit den Vorgaben des Wasserrechtsgesetzes 1959 und den darauf basierenden Rechtsakten der Wasserrechtsbehörden,
- Sicherstellung eines einheitlichen Berichtswesens für alle wasserwirtschaftlich relevanten Vorhaben, um einerseits einen strukturierten Informationsfluß zu den Organen der wasserwirtschaftlichen Planung zu gewährleisten und andererseits gemeinschaftsrechtliche Verpflichtungen adäquat erfüllen zu können.

Die gegenständliche Novelle trägt diesen Erfordernissen insbesondere durch die Bestimmungen der §§ 19 sowie 24i bis 1 Rechnung. Diese Lösung vermeidet gezielt doppelgleisige Aktivitäten im Bereich der zur Vollziehung des UVP-G berufenen Behörden, indem auf im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges geschaffene Verordnungsinhalte des Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zurückgegriffen wird. Zu dem muß eine effiziente Ausübung der nach dem WRG 1959 geforderten behördlichen Verpflichtungen nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Wasserrechtsbehörden sichergestellt sein. Die in Rede stehenden Bestimmungen lassen damit eine Verwaltungsressourcen sparende und insgesamt bessere Abstimmung der relevanten Behörden und Stellen erwarten.

Zu den §§ 25 bis 38:

Die Bestimmungen über den Umweltrat (§ 25 bis 29) werden inhaltlich nicht geändert.

Die Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung (§§ 30 bis 38) entfallen zur Gänze.

Zu § 39:

Die Landesregierung ist für das Feststellungsverfahren (einschließlich Einzelfallprüfung bei Änderungen und bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten) nach § 3 Abs. 7, für das Vorverfahren nach § 4, die UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren und auch alle Änderungen bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges, selbst wenn diese nicht UVP - pflichtig sind, zuständig. Dadurch soll vermieden werden, dass noch vor Abnahmeprüfung oder Nachkontrolle für Vorhaben der Spalte 1 des Anhangs I der Genehmigungsbescheid von einer anderen als der UVP - Behörde geändert werden kann. Ebenfalls neu ist die Regelung über die Delegationsmöglichkeit der Landesregierungen an Bezirksverwaltungsbehörden, auch für Verwaltungsstrafverfahren. Diese war eine Forderung einiger Länder.

Die Landesregierung ist auch zuständig zur Ausübung aller Ermittlungs - , Entscheidungs - und Überwachungsbefugnisse sowie für die Vollziehung der Strafbestimmungen, die der Behörde auf Grund der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften und des UVP - G bis zum Zuständigkeitsübergang nach § 22 zukommen.

Nach Erlassung des Abnahmeverbescheides bzw., wenn ein solcher nicht zu erlassen ist (§ 22 Abs. 2), nach Erlassung des Genehmigungsbescheides 1. Instanz, geht die Zuständigkeit auf die nach den Materienvorschriften zuständigen Behörden über, die auch die in den §§ 21, 22 und 23 genannten Befugnisse in ihrem Wirkungsbereich auszuüben haben. Im Hinblick auf die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 sind diese Befugnisse von der Landesregierung wahrzunehmen.

Zur Zuständigkeit bei länderübergreifenden Vorhaben (bisher Abs. 3) siehe Art. 11 Abs. 8 B - VG.

Zu § 40:

Der Umweltenat ist auch Beratungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, wenn die Landesregierung ihre Zuständigkeit auf die Bezirksverwaltungsbehörden delegiert hat.

Die Berufungsfrist beträgt weiterhin 4 Wochen. Da nicht alle UVP - Verfahren Großverfahren sind, würde eine Anpassung an das AVG (zwei Wochen, in Großverfahren gelten Zustellungen per Edikt gemäß § 44f Abs. 1 AVG zwei Wochen nach Verlautbarung als zugestellt) eine Fristverkürzung für jene Verfahren bedeuten, die keine Großverfahren sind. Im Hinblick auf die Komplexität UVP - pflichtiger Anlagen und der Genehmigungsbescheide erscheint eine Frist von 4 Wochen gerechtfertigt.

Ergänzend zu § 68 Abs. 4 AVG ist für die Nichtigerklärung von Genehmigungsbescheiden, die entgegen der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 erlassen wurden, dann die Behörde, die den Bescheid selbst erlassen hat, zuständig, wenn keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde existiert. Diese Bestimmung ist deshalb erforderlich, da bei Vorhaben, die der UVP unterliegen, typischerweise und besonders häufig oberste Behörden des Bundes (Ministerien) oder des Landes (Landesregierung) für die Genehmigung zuständig sind, wenn keine UVP durchzuführen ist. Erweist sich die UVP - Pflicht eines Vorhabens auf Grund eines Feststellungsverfahrens, so könnten in einem solchen Fall die rechtswidrig erlassene Bescheide nicht beseitigt werden.

Zu § 41:

Die im Entwurf an mehreren Stellen vorgesehene Verpflichtung zur Auflage von Unterlagen durch die Standortgemeinde dient der Durchführung des UVP - Verfahrens und der Mitwirkung der Parteien und der Öffentlichkeit, aber auch der angrenzenden Gemeinden, die betroffen sein und daher Parteistellung haben können. Es handelt sich daher um keine Angelegenheiten, die gemäß Art. 118 Abs. 2 B - VG im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Standortgemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind.

Zu § 42:

Anders als bisher sind die Verfahrensbestimmungen der Materiengesetze im UVP - Verfahren nicht mehr mit anzuwenden. Soweit das UVP - G keine Sondervorschriften enthält, ist das AVG anzuwenden.

Stellungnahmen im Rahmen des UVP - G sind schon auf Grund des Gebührengesetzes von der Gebührenpflicht befreit. Zur Erleichterung der administrativen Abwicklung wird durch Abs. 3 die Einzahlung von sonstigen Gebühren mittels Zahlschein ermöglicht.

Zu § 43:

In dieser Bestimmung wurde berücksichtigt, dass aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit die UVP - Dokumentation auch die UVP - Verfahren umfassen muss, die nach anderen Materiengesetzen durchgeführt werden. Eine weitere Änderung betrifft den Umstand, dass das Umweltbundesamt ab 1.1.1999 keine Bundesdienststelle mehr ist (die UVP - Dokumentation ist jedoch weiterhin vom UBA zu führen, vgl. § 6 Abs. 2 Z 32 Umweltkontrollgesetz).

Zu § 44:

Auch hier wurde der Berichtsumfang um die UVP nach anderen Gesetzen ergänzt und klar gestellt, dass auch der Gewässerschutzbericht gemäß § 33 e WRG Angaben über UVP - pflichtige wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben enthält.

Zu § 45:

Als Z 1 neu aufgenommen wurde eine Strafbestimmung für konsenslose Durchführung eines Vorhabens (Errichtung und Betrieb einer Anlage, Vornahme eines sonstigen Eingriffes in Natur und Landschaft). Die Strafhöhe wurde gegenüber dem Begutachtungsentwurf wesentlich gesenkt. Die Strafbarkeit für die Nichtvorlage der UVE oder von Teilen davon wurde in Zusammenhang mit der Neuformulierung des § 5 Abs. 2 gestrichen. Auch für die Verweigerung von Auskünften gemäß § 12 Abs. 7 ist keine Strafandrohung mehr vorgesehen (vergl. dazu die Ausführungen zu § 12 Abs. 7).

Zu § 46:

Da die Frist zur Umsetzung der UVP - RL 97/11/EG bereits am 14. März 1999 abgelaufen ist, tritt die Novelle gemäß Abs. 8 sofort in Kraft.

Abs. 9 sieht eine Übergangsbestimmung für jene Vorhaben vor, für die derzeit Genehmigungsverfahren unter unmittelbarer Anwendung der UVP - ÄnderungsRL laufen und für Vorhaben, für die vor dem 14.3.1999 ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde und für die zu diesem Zeitpunkt weder aus gemeinschaftsrechtlicher, noch aus nationaler Sicht eine UVP - Pflicht gegeben war. Eine sofortige Anwendung der Novelle - verbunden mit einer Änderung der Behördenzuständigkeit - würde in einigen Fällen zu sehr unerwünschten Ergebnissen führen. Auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin ist jedoch ein Umstieg möglich. Einzelfallprüfungen, die im Rahmen der unmittelbaren Anwendung der UVP - ÄnderungsRL durchgeführt wurden, müssen nach Inkrafttreten der Novelle nicht wiederholt werden.

Wurde für Vorhaben ein Abnahmbescheid gemäß § 20 Abs. 3 UVP - G i.d.F. BGBl. 773/96, erlassen und in diesem auch der Zeitpunkt für die Nachkontrolle festgelegt, geht die Zuständigkeit von der Landesregierung auf die Materienbehörden zu dem im Abnahmbescheid festgelegten Zeitpunkt und nicht zu dem in § 22 bezeichnetem Zeitpunkt über.

Laufende Genehmigungsverfahren nach dem 5. Abschnitt (Bürgerbeteiligungsverfahren) sind nach den Bestimmungen für die Bürgerbeteiligung zu beenden.

Zu den Anhängen:**Zu erfassende Vorhabens - bzw. Anlagentypen:**

- Die UVP - Pflicht für bereits im UVP - G 1993 genannte Anlagenarten sowie für die meisten Vorhabenstypen, die auf Grund der UVP - ÄnderungsRL neu geregelt werden müssen, erfolgt durch das UVP - G.
- Die UVP betreffend Flurbereinigungs - und Zusammenlegungsvorhaben erfolgt im Flurverfassungs - Grundsatzgesetz 1951 sowie im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald - und Weidenutzungsrechte.

Zur UVP - ÄnderungsRL:

Die UVP - ÄnderungsRL regelt die Durchführung einer UVP für bestimmte Vorhaben folgendermaßen:

Für die in Anhang I genannten 21 Projekttypen ist jedenfalls ab den angeführten Schwellenwerten eine UVP durchzuführen.

Der Anhang II besteht aus einer Liste von 82 Projekttypen ohne Schwellenwerte, bei denen die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, jene Projekte einer UVP zu unterwerfen, bei denen u.a. auf Grund ihrer Art, Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist (Art. 2 Abs. 1). Gemäß Art. 4 Abs. 3 bestimmen die Mitgliedstaaten diese Projekte durch

- Einzelfallprüfung
- Schwellenwerte bzw. Kriterien oder
- eine Kombination aus Einzelfallprüfung und Schwellenwerten bzw. Kriterien.

Bei der Einzelfallprüfung sowie bei der Festlegung der Schwellenwerte bzw. Kriterien sind die relevanten Auswahlkriterien des Anhangs III der RL zu berücksichtigen.

Die Mitgliedstaaten haben bereits auf der Grundlage der Richtlinie 85/337/EWG Verfahrenssysteme der Einzelfallprüfung und/oder einer Liste von Vorhaben mit Schwellenwerten eingeführt: So gibt bzw. gab es etwa in Österreich, Deutschland, Frankreich, Italien und Portugal jeweils ein Verzeichnis von Projekten, für die meist ab einem Schwellenwert eine UVP durchzuführen ist bzw. war.

Aus dem Bericht der Kommission über die Anwendung und den Nutzeffekt der RL 85/337/EWG (KOM (93) 28 vom 2.4.1993) ging hervor, dass die RL in mehreren Mitgliedstaaten unvollständig umgesetzt ist. Insbesondere betrifft dies die Prüfung von Projekten des Anhangs II.

Auch darf nach der Judikatur des EuGH der Ermessensspielraum bei Umsetzung des Anhangs II nicht derart überschritten werden, dass ganze Projekttypen infolge der Setzung von Schwellenwerten oder Kriterien von einer UVP ausgenommen wären (siehe EuGH - Urteil vom 26. Oktober 1996 in der Rechtssache C - 72/95, Raad van State). Vielmehr sind alle jene Vorhaben einer UVP zu unterziehen, wenn bei ihnen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Die ÄnderungsRL präzisiert die Notwendigkeit einer UVP in der Weise, dass zur Beurteilung der Erheblichkeit von Umweltauswirkungen die Kriterien des Anhangs III herangezogen werden müssen. Da derartige Auswirkungen unmittelbar vom geographischen Raum, in welchem das Vorhaben verwirklicht werden soll, abhängen, ist z.B. bei Anwendung eines fixen Schwellenwertsystems eine Differenzierung nach Standorten notwendig.

Aus Informationen anderer Staaten geht hervor, dass insbesondere jene, die gemäß der Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG ein fixes Schwellenwertsystem hatten (z.B. Italien), dieses in Umsetzung des Anhangs III der ÄnderungsRL mit Standortkriterien adaptieren oder eine Einzelfallprüfung einführen. Auch die Schwellenwerte wurden oftmals einer kritischen Prüfung unterzogen und, wo gerechtfertigt, herabgesetzt (z.B. Niederlande, Irland).

Folgende Staaten haben die RL 91/11/EG bereits umgesetzt (Stand Februar 2000): Finnland, Schweden, Dänemark, Irland, Portugal, Großbritannien (teilweise), Niederlande, Italien (teilweise)

In Italien wurde im Wesentlichen die Aufteilung der UVP - pflichtigen Projekte auf eine nationale und eine regionale Verfahrensebene beibehalten. Die Projekte des Anhanges II der RL werden zumeist auf regionaler Ebene einem Einzelfallprüfungsverfahren ab bestimmten Schwellenwerten unterworfen. Diese Schwellenwerte sind als eher niedrig anzusehen und entsprechen im Bereich der Industrieanlagen jenen der IPPC - RL 96/61/EG. Die Region Südtirol hat ein System mit eher niedrigen Schwellenwerten gesetzlich festgelegt, ab denen jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

Das UVP - System Frankreichs basiert auf in den Materiengesetzen enthaltenen Listen mit technischen Schwellenwerten sowie, wenn kein technischer Schwellenwert angegeben ist, auf einem finanziellen Schwellenwert, ab dem eine UVP durchzuführen ist (grundsätzlich: Projektkosten ab 12 Mio. FFR, in Ausnahmefällen auch niedriger: z.B. Aufstiegshilfen: ab 6 Mio. FFR). Großteils sind die technischen Schwellenwerte sehr niedrig festgelegt, so besteht etwa für alle genehmigungspflichtigen "installations classées" (d.s. im Wesentlichen alle Industrieanlagen, Bergbau, Massentierhaltungen) eine UVP - Pflicht.

In den Niederlanden kommt eine Kombination beider Systeme in der Form zur Anwendung, dass für bestimmte Projekte (ca. 30) fixe Schwellenwerte gelten, für andere (ca. 50) ist ab der Überschreitung des Schwellenwertes eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen durchzuführen. Neben diesen Schwellenwerten gelten insbesondere für Linienvorhaben auf Grund von Standortkriterien (naturschutzrechtlich geschützte Gebiete, lärmempfindliche Einwirkungsorte) niedrigere Schwellenwerte.

Großbritannien sieht in seinem auf der RL 97/11/EG basierenden UVP - System für Anhang I - Projekte die in der ÄnderungsRL genannten Schwellenwerte und Kriterien vor, für Anhang II - Projekte ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen, wobei niedrige, indikative Schwellenwerte bzw. Kriterien die Auswahl von relevanten Projekten unterstützen sollen. Diese indikativen Parameter zielen insbesondere auf den Standort des Vorhabens ab, indem z.B. die Berührung oder Beeinträchtigung eines bestimmten Schutzgebietes (landschaftliche, historische, kulturelle oder ökologische Bedeutung), der Abstand zu empfindlichen Rezeptoren (Wohnhäuser, Schulen, Spitäler etc.) oder die Kumulation mit ähnlichen Projekten zu berücksichtigen ist.

Schweden, Dänemark und Finnland wenden ebenfalls das System der Einzelfallprüfung für Anhang II - Vorhaben an, d.h. diese Vorhaben unterliegen generell einer Einzelfallprüfung (bis auf wenige Ausnahmen ohne festgelegte Schwellenwerte).

Da im UVP - G 1993 auf Grund seines Schwellenwertsystems die Berücksichtigung sensibler ökologischer Gebiete nicht gewährleistet ist, sind diesbezügliche Änderungen vorzunehmen. Im gegenständlichen Entwurf wurde dem System der österreichischen Rechtsordnung und dem Verlangen nach Rechtssicherheit insoferne Rechnung getragen, als generell für Vorhaben fixe Schwellenwerte festgelegt wurden. Zusätzlich ist für manche Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten ab niedrigeren Schwellenwerten (50 % des Schwellenwertes in Spalte 1 oder 2) eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zur Struktur:

In den Spalten 1 und 2 des Anhanges 1 sind alle Vorhabenstypen angeführt, deren Neuerrichtung jedenfalls einer UVP zu unterziehen ist. Änderungen, die im Anhang 1 ausdrücklich angeführt sind, sowie Änderungen sonstiger Vorhaben sind nur dann UVP - pflichtig, wenn die Tatbestände des § 3a Abs. 2 oder 3 erfüllt sind (Einzelfallprüfung).

Für **Spalte 1 - Vorhaben** ist ein **UVP - Verfahren**, für **Spalte 2 - und Spalte 3 - Vorhaben** ein vereinfachtes **UVP - Verfahren** durchzuführen. Das UVP - Verfahren gelangt vor allem für komplexe, mit erheblichen Landschaftseingriffen verbundene Infrastrukturprojekte (Linienvorhaben, Bergbau, Wasserwirtschaft) und für bekanntermaßen kontroversiell diskutierte Anlagen (z.B. Abfallwirtschaft) zum Einsatz. Dem vereinfachten UVP - Verfahren sind Vorhaben mit weniger komplexen bzw. eindimensionalen Umweltauswirkungen (z.B. kleinräumige Infrastrukturprojekte und Industrieanlagen) zu unterziehen.

In der **Spalte 3** sind jene Vorhaben aufgelistet, für die auf Grund ihrer **Lage in schutzwürdigen Gebieten** eine **Einzelfallprüfung** ab den genannten Schwellenwerten hinsichtlich der UVP - Pflicht durchzuführen ist. Wird bei dieser festgestellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, kommt das vereinfachte UVP - Verfahren zur Anwendung.

Eine klare Definition von schutzwürdigen Gebieten soll die Anwendung erleichtern. Gemäß **Anhang 2** werden **schutzwürdige Gebiete** in vier, nach ökozentrischen bzw. anthropozentrischen Kriterien ausgewählte Kategorien eingeteilt.

Eine derartige Berücksichtigung des Standortes ergibt sich unmittelbar aus dem Anhang III der ÄnderungsRL, der für das Setzen von Schwellenwerten bzw. die Einzelfallprüfung folgende Auswahlkriterien festlegt:

- Anlagen - bzw. technologiebezogene Merkmale des Projektes: Größe, Kumulation mit anderen Projekten, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko, insbesondere hinsichtlich der verwendeten Stoffe und Technologien.

Diese Auswahlkriterien wurden bei der **Festlegung von Schwellenwerten** für die jedenfalls UVP - pflichtigen Vorhaben sowie bei der **Festlegung sonstiger Kriterien** (z.B. Verkehrsbelastung) angewandt.

- Standort des Projektes (Beurteilung der Beeinträchtigung des geographischen Raumes anhand folgender Punkte): bestehende Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, Belastbarkeit der Umwelt (Feuchtgebiete, Bergregionen und Waldgebiete, Reservate und Naturparks, Schutzgebiete, Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der Europäischen Gemeinschaft bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, historisch, kulturell oder archäologisch bedeutende Landschaften)

Diese Auswahlkriterien fanden bei der **Bestimmung der Kategorien von schutzwürdigen Gebieten** Anwendung.

- Merkmale der potentiellen Auswirkungen (Beurteilung anhand der oben angeführten Kriterien bezüglich der Merkmale und des Standortes der Projekte): Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Diese Kriterien wurden vor allem bei der **Festlegung der Schwellenwerte**, aber auch mittelbar bei der **Auswahl der Kategorien schutzwürdiger Gebiete und der sonstigen Kriterien** berücksichtigt.

Zu den Kategorien von schutzwürdigen Gebieten (Anhang 2):

Korrespondierend zu den oben genannten geographischen Räumen des Anhangs III wurden Kategorien von schutzwürdigen Gebieten festgelegt. Es wurde versucht, diese Gebiete rechtlich bzw. begrifflich klar abzugrenzen, um Unsicherheiten hinsichtlich der Erfassung bestimmter Vorhaben zu vermeiden.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet schließt die nach der Vogelschutz - RL 79/409/EWG und der Flora - Fauna - Habitat - RL 92/43/EWG geschützten Gebiete, die nach landesrechtlichen Vorschriften als Naturschutzgebiet bzw. gleichartiges schützenswertes Gebiet oder auch als Nationalpark ausgewiesenen Gebiete ein. Die Sensibilität der Waldgebiete wird zusätzlich durch die Erfassung von Bannwäldern berücksichtigt.

Die Kategorie B - Alpinregion bezeichnet Gebiete in Höhenlagen, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren. Die Schutzwürdigkeit dieser Regionen, die vielfach als Rückzugsraum für gefährdete Tier - und Pflanzenarten fungieren, ist allgemein anerkannt (vgl. Alpenkonvention). Die Alpinregion wird im vorliegenden Entwurf mittels des dem ForstG 1975 entlehnten Begriffes der "Kampfzone des Waldes" definiert. Diese Definition erscheint besser geeignet, die (auf Grund geologischer Gegebenheiten) jeweils unterschiedliche lokale Situation zu berücksichtigen als etwa eine fixe Höhenschwelle.

Die Kategorie C - Wasserschutz - und Schongebiet umfasst die gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 bestimmten Gebiete, die zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen bzw. zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung sowie von Heilquellen und Heilmooren ausgewiesen sind.

Die Kategorie D - belastetes Gebiet (Luft) stellt auf Gebiete ab, die gemäß § 3 Abs. 8 festgelegt wurden. Dies sind Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des IG - L wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Für die Einzelfallprüfung von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorien zur Anwendung kommen, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben eine Einzelfallprüfung bzw. nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschatzstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vorn geplanten Vorhaben emittiert werden kann.

Die in Anhang III der ÄnderungsRL genannten Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte haben kein unmittelbares Pendant im gegenständlichen Entwurf. Statt der ökologischen Empfindlichkeit soll hier wohl eher anthropozentrischen Bedürfnissen Rechnung getragen werden. Deshalb kommt für Vorhaben, die insbesondere geruchs- bzw. lärmbelästigend sind, ein zusätzliches Kriterium, die Lage in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten, zur Anwendung. Als Definition wird hierzu die Formulierung in § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 MinroG herangezogen, d.h. es wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m vorhandenen Grundstücke (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen; erweitertes Wohngebiet; Gebiete für spezielle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser, Seniorenheime etc.) abgestellt.

Kriterien für die Auswahl von Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, die einer Einzelfallprüfung zu unterziehen sind, waren:

- a) die Wahrscheinlichkeit der Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes auf Grund der Merkmale (geomorphologische Raumveränderungen, Intensität des Eingriffs) und die zu erwartenden Emissionen des Vorhabens und
- b) die Häufigkeit bzw. die Wahrscheinlichkeit des Vorkommen in einem schutzwürdigen Gebiet.

Die Kategorie A - besonderes Schutzgebiet findet deshalb vor allem auf Infrastrukturprojekte, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft Anwendung.

In der Kategorie B - Alpinregion sind bestimmte Infrastruktur - und wasserwirtschaftliche Projekte zu berücksichtigen.

Für die Kategorie C - Wasserschutz - und Schongebiet ist das Auftreten wassergefährdender Stoffe (zB Nitrat, Pestizide, Schwermetallionen etc.) maßgeblich.

Die Kategorie D - belastetes Gebiet (Luft) gilt für bestimmte Vorhaben, die Luftschatzstoffe gemäß Immissionschutzgesetz - Luft (BGBl. I Nr. 115/1997) wie Schwefeldioxid, Stickoxide, Blei, Staub und Benzol emittieren bzw. durch Vorläufersubstanzen zur Ozonbildung beitragen können. Dies betrifft einerseits Vorhaben, die auf Grund des initiierten Verkehrsaufkommens Luftschatzstoffe verursachen (Infrastrukturprojekte) sowie mehrere Industrieanlagen.

Zu Z 1 und 2:

Der Terminus „Behandlung“ umfasst - analog zum AWG - die Verwertung (thermisch oder stofflich) und die sonstige Behandlung (chemisch, physikalisch, biologisch, thermisch). Die ebenfalls als Behandlung geltende Ablagerung (auf Deponien) wird gesondert genannt.

Zu Z 1 - Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle:

(EU - RL: A I Z 9, A II Z 11b; UVP - G 1993: A 1 Z 1 - 3, A 2 Z 1a)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Verbrennung, chemisch - physikalischen Behandlung oder Deponierung von gefährlichen Abfällen - ohne Schwellenwert.

Hinsichtlich der Deponien für gefährliche Abfälle entfällt eine explizite Nennung in dieser Ziffer, da Neuerrichtungen sowie Änderungen nur mehr entsprechend den in der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) genannten Deponietypen möglich sind.

Für Anlagen zur biologischen oder mechanisch - biologischen Behandlung in lit. b) wird der im UVP - G 1993 festgelegte Schwellenwert von 20.000 t/a beibehalten.

Der Schwellenwert von 1.000 t/a in lit. c) ist als Bagatellgrenze zu verstehen, um Kleinstanlagen wie z.B. Mikrowellendesinfektion im medizinischen Bereich und Ölabscheider von einer UVP - Pflicht auszuschließen. Um einen Impuls zur Förderung der stofflichen Verwertung (Beitrag zur Ressourcenschonung,

Kreislaufführung) zu setzen, wird vom Bedarf einer zusätzlichen Umweltverträglichkeitsprüfung als Ergänzung zur abfallrechtlichen Genehmigung abgesehen.

Der Änderungstatbestand von Anlagen der lit. c) ist in dieser lit. definiert: Änderungen von Anlagen der lit. c) sind ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 10.000 t/a einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Unter thermischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit thermischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, biologischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z. B. Verbrennung, Pyrolyse, jedoch nicht Sterilisation, siehe ÖNORM S 2100, 1.9.1997).

Unter chemisch - physikalischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit chemisch - physikalischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen und/oder physikalischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z.B. Neutralisierung, Fällung, Extraktion, Reduktion, Oxidation, Verfestigung, Desinfektion, Sortierung, Eindampfen, Destillation, Sintern, Schmelzen, Verglasen, siehe ÖNORM S 2100, 1.9.1997).

Unter biologischer Behandlung wird die Behandlung des Abfalls mit aeroben, anaeroben oder kombinierten anaerob - aeroben biologischen Methoden mit dem Zweck, seine chemischen, physikalischen, toxikologischen und biologischen Eigenschaften zu verändern, verstanden (z.B. Kompostierung, Rotte, Vergärung, Bioleaching, Dekontamination von Böden).

Eine mechanisch - biologische Vorbehandlung im Sinn der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) ist eine verfahrenstechnische Kombination mechanischer und biologischer Prozesse zur Vorbehandlung von Abfällen. Ziel der mechanischen Prozesse ist die Separierung von für eine biologische Behandlung wenig geeigneten Stoffen, von Störstoffen und Schadstoffen sowie eine Optimierung des biologischen Abbaues der verbleibenden Abfälle durch Erhöhung der Verfügbarkeit und Homogenität. Ziel der biologischen Prozesse ist der weitestmögliche Abbau verbliebener organischer Substanzen (Ab - und Umbau biologisch abbaubarer Bestandteile) durch die Anwendung anaerob - aerober oder aerober Verfahren. Mechanisch - biologisch vorbehandelte Abfälle zeichnen sich durch eine deutliche Reduzierung des Volumens, des Wassergehaltes und des Gasbildungspotentials sowie eine deutliche Verbesserung des Auslaugverhaltens und des Setzungsverhaltens aus.

Zu Z 2 - Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle:
(EU - RL: A 1 Z 10, A II Z 11b; UVP - G 1993: A 1 Z 4 - 6, A 2 Z 1b)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Verbrennung oder chemisch - physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mehr als 100 t/d.

Diese Ziffer umfasst die gesamten Behandlungsmöglichkeiten für nicht gefährliche Abfälle in Anlagen, ausgenommen stoffliche Verwertung und mechanische Sortierung. Die Begriffsbestimmungen der Deponieverordnung (BGBl. Nr. 164/1996) wurden übernommen.

Der Schwellenwert in lit. c) wurde korrespondierend zur oben genannten Schwelle der ÄnderungsRL mit einer Jahreskapazität von 35.000 t festgelegt. Ergänzend zum geltenden Gesetz und in Abstimmung mit dem AWG sind nunmehr in lit. c) Aufbereitungsanlagen erfasst, um Abgrenzungsprobleme zu vermeiden. Für die Aufbereitung von Baurestmassen in lit. e) wurde ein höherer Schwellenwert von 200.000 t/a gewählt. Anlagen zur stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen sowie Anlagen zur Sortierung sind von der UVP - Pflicht ausgenommen.

Zu Z 3 - Lagerung von Alt - Kraftfahrzeugen und Eisenschrott:
(EU - RL: A II Z 11e)

Gemäß Anhang 11 der ÄnderungsRL ist für die Lagerung von Eisenschrott einschließlich Schrottwagen ein geeigneter Schwellenwert zu setzen. Da Altwagen als gefährlicher Abfall gelten, sofern in ihnen noch gefährliche Stoffe vorhanden sind, wurde als Schwellenwert eine Gesamtlagerkapazität von 10.000 t festgelegt. Da derartige Anlagen insbesondere eine Gefahr für das Grundwasser darstellen, ist für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Für die Lagerung von Eisenschrott einschließlich Zerkleinerung wurde als Schwellenwert eine Gesamtlagerkapazität von 30.000 t festgelegt.

Zu Z 4 - Thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen:
(EU - RL: A I Z 2; A II Z 3a; UVP - G 1993: A 1 Z 7, A 2 Z 2)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW.

Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Feuerungen, in denen Güter in unmittelbarer Berührung mit Flammen oder Abgasen behandelt werden, fallen ebenso wie Abfallverbrennungsanlagen nicht unter diese Ziffer.

Der Schwellenwert von 200 MW Brennstoffwärmeleistung aus dem Anhang 1 des UVP - G 1993 wird beibehalten. Für Anlagen der Z 4 in luftbelasteten Gebieten ist wegen der verursachten Ablutemissionen eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 5 - Windenergieanlagen:

(EU - RL: A II Z 3i)

Anlagen zur Nutzung von Windenergie wurden neu in den Anhang II der UVP - ÄnderungsRL aufgenommen. Auf Grund der möglichen nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen (optische Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärm, Gefahr für Vögel) muss für diese an sich saubere Form der Energiegewinnung ab einer bestimmten Größe eine UVP durchgeführt werden. Als Schwellenwert wurden die Leistung (20 MW) bzw. die Zahl der Windräder (20 Konverter) gewählt.

In schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (insbesondere etwa in Vogelschutzgebieten) ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 6 - Kernreaktoren:

(EU - RL: A I Z 2; UVP - G 1993: A 1 Z 10)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Bau oder Demontage/Stillegung von Kernkraftwerken oder Reaktoren mit Ausnahme von Anlagen deren Höchstleistung 1 kW thermische Dauerleistung nicht übersteigt.

Ergänzend zum UVP - G 1993 wurde gemäß ÄnderungsRL die Demontage oder Stillegung von Kernkraftwerken oder Kernreaktoren neu in die UVP - Pflicht aufgenommen.

Zu Z 7 - Umgang mit radioaktiven Stoffen:
(EU - RL: A I Z 3; UVP - G 1993: A 1 Z 8 u. 9)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Anlagen zur Erzeugung, Anreicherung, Aufarbeitung, Beseitigung oder (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung von bestrahlten Kernbrennstoffen; Anlagen zur Aufarbeitung, endgültigen Beseitigung oder (für mehr als 10 Jahre geplanten) Lagerung von radioaktiven Abfällen - ohne Schwellenwert

Die entsprechenden Formulierungen im Anhang 1 der ÄnderungsRL wurden übernommen. Damit sind auch Anlagen der Z 8 und 9 des UVP - G 1993 erfasst.

Zu Z 8 - Teilchenbeschleuniger:
(UVP - G 1993: A 1 Z 11)

Auf Grund der Nennung im UVP - G 1993 sowie insbesondere wegen des räumlichen Eingriffes durch großdimensionierte Anlagen wird diese Ziffer beibehalten.

Zu Z 9 - Straßen:
(EU - RL: A I Z 7b u. c, A II Z 10e; UVP - G 1993: § 24)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt:
- Bau von Autobahnen und Schnellstraßen - ohne Schwellenwert.

- Bau von neuen vier - oder mehrspurigen Straßen oder Ausbau von ein - oder zweispurigen Straßen zu vier - oder mehrspurigen Straßen, ab 10 km durchgehender Länge.

Bei der Definition der genannten Schnellstraßen kommt es nicht auf Bezeichnung, sondern ausschließlich auf den Charakter als Schnellstraße im Sinn des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 an, wie dies die UVP - RL vorschreibt. Danach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur über Kreuzungen oder verkehrsgeregelte Einmündungen zugänglich sind und auf der insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist.

Auf Grund der neugefassten Bestimmungen der ÄnderungsRL sind besonders umweltrelevante Straßenneu - und ausbauten einer UVP zu unterziehen. Die Auswahl der UVP - pflichtigen Straßen trifft Anhang 1 der Richtlinie für die dort angeführten Projekte obligatorisch, die gemäß Anhang II der Richtlinie UVP - pflichtigen Straßenvorhaben sind auf Grund der Kriterien des Anhangs III zu bestimmen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Straßen nach österreichischer Rechtslage Bundesstraßen sind.

Es war daher über den 3. Abschnitt hinaus eine gesonderte Regelung zu treffen. Die vorliegende Regelung führt für alle nicht von § 23a erfassten Straßenvorhaben (d.h. sowohl Neubauten als auch Änderungsprojekte), auf die die Kriterien zutreffen, zur Durchführung einer UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nach dem 2. Abschnitt. Anders als für die Trassenvorhaben nach dem 3. Abschnitt, für die ein abweichend ausgestaltetes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, sind auf die Vorhaben der Z 9 die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 über das Feststellungsverfahren anzuwenden.

Für Vorhaben der lit. e), die ein Schutzgebiet der angegebenen Kategorie berühren, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Zum Anwendungsbereich vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu § 23a Abs. 1 und 2.

Zu Z 10 - Eisenbahntrassen:

(EU - RL: A I Z 7a, A II Z 10c; UVP - G 1993: § 24, A 1 Z 12, A 2 Z 3a)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt:
Bau von Eisenbahn - Fernverkehrsstrecken - ohne Schwellenwert

Alle Eisenbahnvorhaben, für die die Erlassung einer Trassenverordnung nicht vorgesehen ist, sind wie bisher die von Z 12 des Anhangs 1 UVP - G 1993 erfassten Vorhaben - im konzentrierten Verfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen.

Zum erweiterten Anwendungsbereich vgl. die Erläuterungen zu § 23b Abs. 1 und 2. Anders als für die Trassenvorhaben nach dem 3. Abschnitt, für die ein abweichend ausgestaltetes Feststellungsverfahren vorgesehen ist, sind auf die Vorhaben der Z 10 die Bestimmungen des § 3 Abs. 7 über das Feststellungsverfahren anzuwenden.

Für Vorhaben der lit. d) und e), die ein Schutzgebiet der angegebenen Kategorie berühren, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Z 11 - Bahnhöfe und Güterterminals:

(EU - RL: A 11 Z 10c; UVP - G 1993: A 1 Z 13, A 2 Z 3b)

Gemäß ÄnderungsRL ist auch für intermodale Umschlaganlagen und Terminals ein Schwellenwert festzulegen. Als Schwellenwert für derartige Vorhaben sowie für die bereits in Anhang 1 und 2 des UVP - G 1993 genannten Verschub - und Frachtenbahnhöfe wurde im Fall der Verschubbahnhöfe eine Flächeninanspruchnahme von 75 ha bzw. im Fall der Frachtenbahnhöfe, Güterterminals und Güterverkehrszentren eine Flächeninanspruchnahme von 50 ha festgelegt.

Die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben äußern sich vor allem in den großflächigen Raumveränderungen (einschließlich Versiegelung), in Lärmemissionen sowie in dem durch den An - und Abtransport verursachten Verkehrsaufkommen.

Als Verschubbahnhöfe gelten jene Bahnhöfe, die besondere bauliche und technische Einrichtungen zur Abwicklung des Verschubbetriebes beinhalten (z.B. Rollberg, Balkngleisbremse, Ablaufsteuerung).

Frachtenbahnhöfe, Güterterminals und Güterverkehrszentren sind verschiedene, teilweise multifunktionale Einrichtungen des Güterumschlages zwischen Schiene, Straße oder Hafen samt ihren Neben- und Hilfseinrichtungen.

Zu Z 12 - Schigebiete:

(EU - RL: A II Z 12a; UVP - G 1993: A 1 Z 14, A 2 Z 3c)

In dieser Ziffer wurde eine Klarstellung dahingehend vorgenommen, dass nun für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme sowohl Flächen für Seilförderanlagen (Liftrassen etc.) als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen sind. D.h. es sind potentiell auch Vorhaben erfasst, bei denen entweder nur ein Pistenneubau erfolgt oder nur eine neue Liftrasse errichtet wird. Der Änderungstatbestand ist in der Ziffer geregelt und mit dem Schwellenwert für Rodungen harmonisiert, d.h. ein Schigebiet - Erweiterungsprojekt ist ab einer Inanspruchnahme neuer Flächen (durch Pistenneubau mit Geländeveränderungen und/oder Errichtung von Liftrassen) von mindestens 20 ha einzelfallprüfungspflichtig.

Schigebiete verursachen vielfältige Umweltauswirkungen, die auf großflächigen Rodungen und der intensiven touristischen Nutzung beruhen. Zu nennen sind etwa Veränderungen des Wasserhaushaltes, Bodenverdichtungen, Gefährdung benachbarter Waldbestände, Abrutschungen etc. Insbesondere ist mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Da Schigebiete ohnedies vorwiegend in sensiblen Berglagen zu finden sind, wird hier das Kriterium Alpinregion (Kategorie B) nicht extra angewandt. Für Vorhaben, die zusätzlich in besonderen Schutzgebieten liegen, ist eine Einzelfallprüfung ab 10 ha Flächeninanspruchnahme - unabhängig von Geländeveränderungen - vorgesehen.

Zu Z 13 - Rohrleitungsanlagen:

(EU - RL: A I Z 16, A II Z 10i; UVP - G 1993: A 1 Z 15)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Öl -, Gas - und Chemikalienpipelines mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.

Die Formulierung der Änderungs - RL wurde vollinhaltlich in den gegenständlichen Entwurf übernommen. Für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ist eine Einzelfallprüfung ab den angegebenen Schwellenwerten vorgesehen. Um Unklarheiten zu beseitigen, wird explizit auf den Innendurchmesser von Rohrleitungen abgestellt.

Zu Z 14 - Flugplätze:

(EU - RL: A I Z 7a, A II Z 10d; UVP - G 1993: A 1 Z 16)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Bau von Flugplätzen mit einer Start - und Landebahngesamtlänge von 2.100 m und mehr.

Unter Flugplätzen sind gemäß LuftfahrtG sowohl Flughäfen als auch Flugfelder zu verstehen. Die Ausnahme für Flugplätze im öffentlichen Interesse wurde konkretisiert. In lit. b) wurde für die Neuerrichtung von Pisten der Schwellenwert aus dem Anhang I der ÄnderungsRL übernommen.

Bei Änderungsvorhaben von Flugplätzen wird auf die Gesamtpistenlänge abgestellt, d. h. es sind nur jene Änderungen potentiell UVP - pflichtig, die eine Neuerrichtung oder eine Verlängerung von Pisten nach sich ziehen. Die Gesamtpistenlänge ist die Summe der Längen aller bestehenden und geplanten Pisten.

Als zweites Kriterium wird die Erhöhung der Flugbewegungen (mit Motorflugzeugen, Motorsegeln im Motorflug oder Hubschraubern) eingeführt. Diese kann entweder auf Grund von Pistenverlängerungen bzw. -neubau oder durch Bau bestimmter Einrichtungen (z.B. für Nachtflugbetrieb) erfolgen. Zu erwartende Flugbewegungen bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nicht auf die technisch mögliche Kapazität abzustellen ist, sondern auf die realistisch zu erwartenden Flugbewegungen (Berücksichtigung des Vorliegens und der Kapazität der geeigneten Infrastruktureinrichtungen wie etwa Abfertigungsgebäude, Treibstofflager).

Von der UVP - Pflicht ausgenommen sind u.a. auch Maßnahmen im Bereich der Piste, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen (z.B. Verlängerung von Stoppflächen).

Zu Z 15 - Häfen, Ländern und Wasserstraßen:

(EU - RL: A I Z 8a, A II Z 10e; UVP - G 1993: A 1 Z 25)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Wasserstraßen und Häfen für die Binnenschifffahrt, die für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich sind.

Da bei Änderungen von Häfen, Kohle - oder Ölländen ein Abstellen auf den obigen Schwellenwert nicht sinnvoll ist, bildet nunmehr die bescheidmäßige genehmigte Umschlagkapazität derartiger Anlagen die Berechnungsgrundlage.

In Österreich ist derzeit nur die Donau, sowie die als Wasserstraßen ausgewiesenen Abschnitte von Enns und Traun (Mündungsbereiche) für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.350 t zugänglich.

In lit. b) ist zu beachten, dass hier nur die Anlegung von Wasserstraßen erfasst ist, etwaige Änderungsprojekte sind gegebenenfalls durch die Ziffern 41 bzw. 42 abgedeckt.

Zu Z 16 - Starkstromwege:

(EU - RL: A I Z 20, A II Z 3b; UVP - G 1993: A 1 Z 48)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabenstyp festgelegt: Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Spannung von 220 kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km.

In Umsetzung der ÄnderungsRL kann die Regelung des UVP - G 1993, das auf länderübergreifende Starkstromwege (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B - VG) abstellt, nicht beibehalten werden.

Starkstromwege stellen neben ihrem Eingriff in das Landschaftsbild insbesondere eine eminente Gefahr für Vögel dar. Deshalb unterliegen in besonderen Schutzgebieten und Alpinregionen derartige Vorhaben einer Einzelfallprüfung.

Zu Z 17 - Freizeit - und Vergnügungsparks:

(EU - RL: A II Z 12e)

Der Tatsache, dass die Umweltverträglichkeit derartiger Vorhaben bei großer Dimensionierung kritisch gesehen werden muss, wurde durch eine Aufnahme in Anhang II der ÄnderungsRL Rechnung getragen.

Die Umweltauswirkungen von Freizeit - und Vergnügungsparks beruhen einerseits auf den Raumveränderungen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinflussen. Insbesondere ist mit großflächigen Versiegelungen, oft in freier Landschaft, zu rechnen. Andererseits wird durch den mehrmals täglich erfolgenden Stellplatzumschlag ein erhebliches Verkehrsaufkommen verursacht, welches die Lebensqualität der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung beeinträchtigt und die Gesamtbelaustung einer ganzen Region durch verkehrsbedingte Immissionen gravierend beeinflusst.

Deshalb wurden als Parameter für eine UVP - Pflicht sowohl die beanspruchte Fläche als auch die geplante Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gewählt. Eine Definition für Freizeit - und Vergnügungsparks findet sich in der Fußnote zu dieser Ziffer.

Da mit derartigen Vorhaben auch in schutzwürdigen Gebieten (besonderen Schutzgebieten, luftbelasteten Gebieten) zu rechnen ist, ist hiefür eine Einzelfallprüfung ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Zu Z 18 - Industrie - und Gewerbeparks:

(EU - RL: A II Z 10a)

Im Anhang II der UVP - ÄnderungsRL findet sich das Projekt „Anlage von Industriezonen“. Diese Formulierung würde jedoch eher eine strategische Umweltprüfung als eine „Projekt - UVP“ rechtfertigen. Mit der gegenständlichen Definition von Industrie - und Gewerbeparks wurde eine Einschränkung auf konkrete infrastrukturelle Aufschließungsprojekte durch einen Errichter bzw. Betreiber vorgenommen. Dies ist auch die eigentliche Intention der EU - RL, wie ein Vergleich der relevanten Bestimmungen in anderen EU - Staaten zeigt

(z.B. Niederlande: Bau eines Betriebsgeländes, Südtirol: Anlage von Gewerbegebieten).

Industrie - und Gewerbeparks stellen den Investoren in der Regel folgende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung: Straßen, gegebenenfalls Bahnanschluss, Strom - bzw. Wärmeversorgung (z.B. Gasturbine), Gas -, Wasseranbindung, Telekommunikation, Abwasserreinigungsanlage. Diese Leistungen verbunden mit den in weiterer Folge ansiedelnden Betrieben bedingen eine großflächige Versiegelung und können Emissionen verursachen. Mit dem festgesetzten Schwellenwert von 50 ha Fläche werden große Projekte dieses Typs erfasst.

Zu Z 19 - Einkaufszentren:

(EU - RL: A II Z 10b)

Einkaufszentren verursachen vor allem wegen des damit verbundenen Verkehrsaufkommens, manifestiert durch den häufigen Umschlag von Kraftfahrzeugen (mindestens 3 - 4 x pro Tag) erhebliche Umweltauswirkungen. Auch kommt es zu einer weitreichenden Versiegelung des Geländes.

Auf Grund des häufigen Umschlages von KFZ wurde ein Schwellenwert von 1.000 Stehplätzen gewählt. Eine nähere Definition von Einkaufszentren, die sich an jene in den Raumordnungsgesetzen der Länder anlehnt, wurde in der Fußnote vorgenommen.

Zu Z 20 (Beherbergungsbetriebe):

(EU - RL: A II Z 12c; UVP - G 1993: A 1 Z 50, A 2 Z 7)

Für diese Vorhaben wurde der Schwellenwert des Anhanges 2 des UVP - G 1993 gewählt. Es werden ausschließlich Vorhaben außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete erfasst. Zusätzlich erscheint auf Grund der durch Abfall, Abwasser oder Verkehr verursachten Umweltbelastung eine Einzelfallprüfung für Beherbergungsbetriebe in besonderen Schutzgebieten oder in der Bergregion gerechtfertigt.

Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht, z. B. Flächen für Kfz - Parkplätze oder Parkgaragen sowie Golfplätze oder Parks.

Zu Z 21 - Parkplätze:

(EU - RL: A 11 Z 10b)

Wie bei vielen anderen Infrastrukturprojekte sind auch hier Versiegelung und Raumbedarf und das Verkehrsaufkommen, das durch einen - je nach Zweck des Projektes - unterschiedlich intensiven Stellplatzumschlag verursacht wird, entscheidende Kriterien. Für derartige Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 22 - Jachthäfen:

(EU - RL: A II Z 12b)

Umweltauswirkungen von Jachthäfen können unter anderem auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, etwaiger Brut - und Ruhezonen für Wasservögel sowie auf konzentrierte Emissionen von Unterwasserbootsanstrichen (Antifouling) und die daraus resultierende Gefährdung für die Gewässerflora und -fauna zurückgeführt werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur Häfen für Sportboote sondern auch (von einem Betreiber errichtete bzw. genutzte) Bojenfelder erfasst werden. Für derartige Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 23 - Campingplätze:

(EU - RL: A II Z 12d)

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen (Verkehrsaufkommen, Abfallaufkommen, Abwässer) ist auf die Größe des Campingplatzes und seine Lage abzustellen. Dementsprechend sind Campingplätze, die sich - analog den Beherbergungsbetrieben - in einem geschlossenen Siedlungsgebiet befinden, von der UVP - Pflicht ausgenommen. Für derartige Anlagen, die in einem besonderen Schutzgebiet errichtet werden sollen, ist eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert durchzuführen.

Zu Z 24 - Freiluftanlagen für Motorsportanlagen:
(EU - RL: A II Z 11a; UVP - G 1993: A 2 Z 9)

Hierzu gehören permanente, d.h. ausschließlich für diesen Zweck vorgesehene Renn - und Teststrecken für Motorfahrzeuge. Bei derartigen Anlagen ist veranstaltungsbedingt mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Im weiteren kommt es zu erhöhten Kfz - Emissionen und zu Lärmbelästigungen der Anrainer. Um Kleinanlagen (Kartbahnen) auszuschließen, wurde ein Schwellenwert von 2 km Pistenlänge eingezogen.

Zu Z 25 und 26 - Entnahme von mineralischen Rohstoffen und Torfgewinnung:
(EU - RL: A I Z 19, A II Z 2a u. c; UVP - G 1993: A 1 Z 17b)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Steinbrüche und Tagbaue auf einer Abbaufläche von mehr als 25 Hektar oder Torfgewinnung auf einer Fläche von mehr als 150 Hektar.

Der Bereich Bergbau wurde weitgehend neu formuliert. Grund dafür sind einerseits die relevanten Bestimmungen der ÄnderungsRL, andererseits die in der Praxis aufgetretenen Auslegungsprobleme bezüglich der offenen Fläche. Es ist zu beachten, dass Nassbaggerungen in einem eigenen Tatbestand (Z 38) geregelt werden.

Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung sowie mit den Regelungen der anderen EU - Mitgliedstaaten betreffend Bergbau und UVP zeigt, dass hierbei immer auf die gesamte Flächeninanspruchnahme der bergbaulichen Tätigkeit abgestellt wird (z.B. „surface of the area/site“).

Um ein klar vollziehbares Flächenkriterium zu schaffen, wurde an die Tatbestände des MinroG angeknüpft, d.h. es sind die in den für den Gewinnungsbetriebsplan vorzulegenden Lageplänen bekanntzugebenden Aufschluss - und Abbaubereiche heranzuziehen (siehe Fußnote 5 zu Z 25 und 26). Die Verpflichtung für die Gewinnung bergfreier oder bundeseigener Mineralien, jährlich einen Gewinnungsbetriebsplan aufzustellen und bewilligen zu lassen (§112 Abs. 1 MinroG), zieht nicht eine jährliche potentielle UVP - Pflicht nach sich, da die Z 25 und 26 nicht an die Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 113 MinroG knüpfen, sondern lediglich an die planliche Darstellung des eigentlichen Abbaus.

Das konzentrierte Bewilligungsverfahren nach UVP - G ersetzt bei bergfreien und bundeseigenen Mineralien nicht die jährlich erforderliche Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes. Hingegen umfasst bei grundeigenen Mineralien das konzentrierte Bewilligungsverfahren auch die Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes.

Da die Abbauführung je nach Gesteinsvorkommen bzw. Lagerstättengeometrien unterschiedlich erfolgen kann, ist hinsichtlich der Wahl adäquater Parameter auf diese Unterschiede Rücksicht zu nehmen. So beanspruchen etwa Schotter - oder Kiesgewinnungen auf Grund ihrer geringeren nutzbaren Abbautiefen wesentlich mehr Flächen als etwa Steinbrüche. Daher wurde für die Entnahme von Lockergestein, für den Abbau spezieller plattenförmiger oder flächiger Festgesteinsvorkommen (z.B. bei Braunkohle) sowie für den Trichterabbau von Festgestein (mit Sturz - oder Rolllochschacht) ein Schwellenwert von 20 ha Fläche festgelegt, während für die Entnahme von (sonstigem) Festgestein ein Schwellenwert von 10 ha gewählt wurde. Der Trichterabbau ist ein von oben nach unten geführter Abbau hinter einer zumindest 3 - seitigen Schutzkulisse. Die Abförderung der Rohstoffe erfolgt über einen vertikalen Sturzschnitt sowie einen horizontalen Förderstollen im Berginneren.

Diese Schwellenwerte werden vom Parameter der UVP - ÄnderungRL (= 25 ha Gesamtfläche) folgendermaßen abgeleitet:
Lockergesteinsentnahmen beanspruchen große Flächen für den reinen Abbau, die Flächen für Betriebsanlagen, Lagerung und Transport befinden sich meist auf vormaligen bzw. zukünftigen Abbauflächen. D.h. die Gesamtfläche des Vorhabens entspricht in etwa der Abbaufläche. Ein Wert von 5 ha wird für allfällige zusätzlich beanspruchte (Betriebs-)Flächen vom EU - Schwellenwert von 25 ha abgezogen. Da zunehmend auch manche Festgesteinsvorkommen mittels großflächiger Abbauführungen abgebaut werden, wurde dieser Umstand in lit. a) berücksichtigt.

Sonstige Festgesteinssentnahmen manifestieren sich meist in großen vertikalen Flächen (Steilwänden) für den Abbau. Zusätzlich sind Flächen für die Lagerung, Steinschlag -, Lärm - und Staubschutzwälle, Betriebsanlagen und Transportwege bereitzustellen. Eine Gesamtfläche von 25 ha wird deshalb im Durchschnitt eine reine

Abbaufläche von ca. 10 ha gegenüberzustellen sein. Dementsprechend wurde für derartige Abbauführungen ein Schwellenwert von 10 ha Abbaufläche festgelegt.

Die Flächenanspruchnahme wird als Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3 - Grad - Streifen - Systeme der Gauß - Krüger - Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 östlich von Ferro) berechnet.

Im weiteren wurde auch der Änderungstatbestand modifiziert. Prinzipiell ist der Änderungstatbestand an die Bestimmungen des § 3a angelehnt, es sind jedoch bei der Berechnung der bereits vorgenommenen Erweiterungen die letzten 10 Jahre (bei anderen Vorhaben: 5 Jahre) zu berücksichtigen. Es wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gewinnung von Rohstoffen eine wesentlich größere (zeitliche und räumliche) Dynamik inhärent ist als anderen im Anhang genannten Vorhaben. Anhand dieser Regelung wird vermieden, dass zur Feststellung der UVP - Pflicht eine (oftmals problematische) Quantifizierung des Altbestandes an Abbauflächen vorzunehmen ist. Weiters ist zu beachten, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von ca. 25 % des Schwellenwertes erreichen muss. Eine Umgehung der UVP durch zeitlich gestaffelte Erweiterungen soll dadurch großteils hintangehalten werden. Erweiterungen von Festgesteinabbauen sind ab einem Schwellenwert von 13 ha einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

In einer Einzelfallprüfung betreffend die UVP - Pflicht bei Erweiterungen ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die bescheidmäßigt aufgetragenen Rekultivierungs - bzw. Renaturierungsmaßnahmen ordnungsgemäß erfüllt wurden.

Für Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Falls bergbauliche Vorhaben in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten geplant werden, ist auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens sowie der entstehenden Lärmbelästigungen mit einer Beeinträchtigung der Lebensqualität von Nachbarn zu rechnen. Dementsprechend ist auch für derartige Standorte eine Einzelfallprüfung vorgesehen. Für die Definition des Nahebereichs eines Siedlungsgebietes wurden die entsprechenden Formulierungen des § 82 Abs. 1 Z 1 bis 3 MinroG, die auf die Flächenwidmung der in einem Umkreis von 300 m liegenden Grundstücke abstellen, herangezogen.

Zu Z 27 - Untertagebau:
(EU - RL: A II Z 2b; UVP - G 1993: A 1 Z 17a)

Bei der Berechnung der Flächenanspruchnahme ist auf obertägige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen abzustellen. Das Kriterium der Senkung der Oberfläche von mindestens 3 m entfällt, da derart gravierende Auswirkungen nach MinroG nicht mehr genehmigungsfähig sind. Vorhaben in besonderen Schutzgebieten sind einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Zu Z 28 - Tiefbohrungen:
(EU - RL: A II Z 2d)

Unter dieser Ziffer sind insbesondere Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme erfasst. Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, Probe - und Erkundungsbohrungen und der Bohrlochbergbau auf Salz sind auf Grund ihrer vergleichsweise geringen Umweltauswirkungen nicht erfasst. Bohrungen im Rahmen des Kohlenwasserstoffbergbaues sowie im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sind in eigenen Ziffern (Z 29 und Z 33) geregelt.

Zu Z 29 - Erdöl - und Erdgasgewinnung:
(EU - RL: A 1 Z 14, A II Z 2e, UVP - G: A1 Z 17)

Im Anhang 1 der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Gewinnung von Erdöl und Erdgas zu gewerblichen Zwecken mit einem Fördervolumen von mehr als 500 t/Tag bei Erdöl und von mehr als 500.000 m³/Tag bei Erdgas.

Die Schwellenwerte des Anhangs I der ÄnderungsRL wurden mit der Spezifizierung übernommen, dass die Fördervolumina pro Sonde gelten. Zusätzlich sind gemäß Anhang II Z 2e der ÄnderungsRL auch Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaus zu berücksichtigen. Diese dienen zur Sammlung und (ersten) Aufbereitung des geförderten Erdöls bzw. Erdgases. In besonderen Schutzgebieten ist auf Grund des wassergefährdenden Potentials für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 30 - 42 (Wasserwirtschaft):

Die mit den genannten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt äußern sich vorrangig in Form von Gewässerbenutzungen bzw. Einwirkungen auf Gewässer, denen bereits im Rahmen der wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren eine umfassende Beurteilung der Umweltauswirkungen zuteil werden muß. Durch Einbeziehung dieser Vorhaben in den Geltungsbereich des UVP - G wird darüber hinaus eine in der UVP - Richtlinie geforderte Öffentlichkeitsbeteiligung gewährleistet.

Zu 38 - Nassbaggerungen:

Entsprechend dem bisherigen Verwaltungsitus ist im Einzelfall auf Grundlage der vorgelegten Projektsunterlagen und der Intention des Projektwerbers zu beurteilen, ob ein Vorhaben gesamtheitlich eine Naßbaggerung darstellt oder nicht.

Zu Z 43 - Massentierhaltungen:

(EU - RL: A 1 Z 17, A II Z 1e; UVP - G 1993: A 1 Z 26, A 2 Z 4d)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Intensivhaltung oder - aufzucht von Geflügel oder Schweinen mit mehr als 85 000 Plätzen für Masthähnchen und - hühnchen, 60.000 Plätze für Hennen, 3.000 Plätze für Mastschweine (über 30 kg) oder 900 Plätze für Sauen.

Die Umweltauswirkungen von Massentierhaltungen können sich vor allem als Geruchs - und Lärmbelästigungen sowie als Grundwasserbeeinträchtigungen manifestieren. Die Schwellenwerte wurden aus Anhang I der EU - RL übernommen. Zusätzlich wurde auch ein Schwellenwert für die Mast von Truthühnern festgelegt, der jenem betreffend Legehennen entspricht. Grund dafür war, dass gemäß Anhang II der ÄnderungsRL, für Intensivtierhaltungen jeder Art, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt erwarten lassen, eine UVP vorzusehen ist. Da die Truthühnermast in Österreich in größerem Maße auftritt und die Einbeziehung dieser Tiere unter den Begriff Mastgeflügel auf Grund der im Vergleich zu Masthähnern verschiedenen Größe nicht adäquat erscheint, wurde der Schwellenwert für Truthühner mit jenem von Legehennen harmonisiert.

Für Massentierhaltungen in besonderen Schutzgebieten, in Wasserschutz - und Schongebieten sowie in oder nahe Siedlungsgebieten ist eine Einzelfallprüfung ab den angegebenen Schwellenwerten vorgesehen. Hierbei sind insbesondere die Geruchsemisionen von Massentierhaltungen sowie die Tatsache, dass die festen und flüssigen Ausscheidungen der Tiere in zu großer Menge auf unter Umständen zu kleine betriebseigene landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, zu berücksichtigen. Betreffend das Kriterium Lage in oder nahe Siedlungsgebieten ist wie bei Z 25 und 26 die im MinroG festgelegte Definition, die auf die Widmung der benachbarten Grundstücke abzielt, maßgeblich.

Zu Z 44 - Fischzucht:

(EU - RL: A II Z 1t)

Eine genaue Definition des Begriffes „intensive Fischzucht“ erfolgte in der Fußnote. Zu beachten ist, dass auf die Produktionskapazität d.h. das Endprodukt abgestellt wird. In besonderen Schutzgebieten der Kategorie A ist wegen der potentiellen Beeinflussung der Wasserhaushalte und den damit verbundenen Auswirkungen auf Flora und Fauna (Ableitungen oder Anlegung von Teichanlagen), sowie wegen der hohen Abwasserbelastungen derartiger Anlagen eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 45 - Landwirtschaftliche Vorhaben:

(EU - RL: A II Z 1b u. c)

Die Begriffe „Ödland“, und „intensive Landwirtschaftsnutzung“, wurden in den Fußnoten zu lit. a) bzw. b) näher definiert.

Zu Z 46 - Erstaufforstungen und Rodungen:

(EU - RL: A II Z 1d; UVP - G 1993: A 1 Z 49, A 2 Z 6)

Die Umweltauswirkungen von Rodungen hängen in hohem Maß von der (Wald-) Bodenstruktur ab. Sie können oft zu einer Destabilisierung benachbarter Waldökosysteme und des Wasserhaushaltes führen. Gemäß ÄnderungsRL sind nun auch Erstaufforstungen unter bestimmten Voraussetzungen UVP - pflichtig. Bei Erstaufforstungen wird deshalb auf die Lage in besonderen Schutzgebieten abgestellt. Insbesondere bei so

genannten Energieholzplantagen können durch die Anwendung von Düngemitteln und Pestiziden Umweltprobleme entstehen.

In lit. c) und d) bedeutet „nicht standortgerecht“, in diesem Zusammenhang auch „nicht standorttauglich“.

Der Schwellenwert für Rodungen ist mit Schwellenwerten ähnlicher Vorhaben (z.B. Schigebiete) harmonisiert. Änderungen dieser Vorhaben in Form von Erweiterungen werden in der Ziffer selbst geregelt. Bei der Feststellung der UVP - Pflicht sind grundsätzlich die in den letzten 10 Jahren zum ersten Mal aufgeforsteten bzw. gerodeten Flächen zu berücksichtigen, soferne nicht - im Falle von Rodungen - Ersatzaufforstungen gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 durchgeführt wurden bzw. es zu einem Erlöschen der Rodungsbewilligung gekommen ist. Wird somit durch eine Erweiterung einer Rodung innerhalb von 10 Jahren ein Ausmaß von 20 ha genehmigter bzw. beantragter Fläche erreicht und treffen keine der in der Fußnote zu dieser Ziffer genannten Tatbestände zu, so ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Für Rodungen in besonderen Schutzgebieten ist ebenfalls eine Einzelfallprüfung ab Erreichung eines niedrigeren Schwellenwertes vorgesehen.

Von einer UVP - Pflicht für Großkahlhiebe (vgl. Begutachtungsentwurf Dezember 1997) wurde abgesehen, da umweltbeeinträchtigende Kahlhiebe gemäß § 82 Abs. 1 ForstG 1975 ohnehin nicht genehmigungsfähig sind.

Zu Z 47 - Integriertes chemisches Werk:
(EU - RL: A 1 Z 6; UVP - G 1993: A 1 Z 28)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Integrierte chemische Anlagen, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren, im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind und die

- zur Herstellung von organischen Grundchemikalien,
- zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien,
- zur Herstellung von phosphor-, stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln,
- zur Herstellung von Ausgangsstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden,
- zur Herstellung von Grundarzneimitteln unter Verwendung eines chemischen oder biologischen Verfahrens,
- zur Herstellung von Explosivstoffen dienen - ohne Schwellenwert.

Im Wesentlichen wurde die im UVP - G 1993 gewählte Definition einer integrierten chemischen Anlage beibehalten. Der Begriff „verfahrenstechnischer Verbund“, wurde jedoch durch den in der ÄnderungsRL genannten Begriff „Verbund in funktioneller Hinsicht“, ersetzt und dieser entsprechend präzisiert. Das Gesamtvorhaben (die Gesamtanlage) wird nunmehr als integriertes chemisches Werk bezeichnet, das aus (Einzel)Anlagen wie z.B. zur Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimitteln oder von sonstigen Chemikalien besteht. Diese Einzelanlagen stellen abgegrenzte Einheiten dar, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) erzeugen. Eine Verfahrensstufe allein gilt noch nicht als (Einzel)Anlage i.S. der Ziffer 47.

Es ist zu beachten, dass der spezielle Tatbestand einer Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung einer oder mehrerer Anlagen, die mit dem bestehenden Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen, im zweiten Unterpunkt geregelt ist. Ist dieser Erweiterungstatbestand erfüllt, so ist eine Einzelfallprüfung hinsichtlich der UVP - Pflicht durchzuführen. Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes werden durch diese Ziffer nicht erfasst, sie sind aber gegebenenfalls durch die Tatbestände für Einzelanlagen abgedeckt (Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimitteln usw. oder von sonstigen Chemikalien).

Betreffend des Begriffes „Industrielle Herstellung“, wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen.

Im weiteren ist eine klare Definition des Verbundes in funktioneller Hinsicht notwendig (siehe Fußnote 17 zu Z 47): Versorgungsleitungen und ein Rohstoff- oder Reststoffverbund gelten nicht als Verbund in funktioneller Hinsicht i.S. der Ziffer 47. Zu beachten ist, dass die Begriffe Rohstoff bzw. Reststoff hierbei eng ausgelegt werden. Rohstoffe i.S. der Ziffer 47 stammen aus natürlichen Ressourcen (Erdöl, Stein- und Braunkohle, Luft, Wasser, Salze, Gesteine, Mineralien und Erze, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, Getreide, Früchte, Algen usw.) und sind noch nicht be- bzw. verarbeitet (ausgenommen die zu Zwecken der Haltbarkeit, des Transports oder der besseren Marktfähigkeit notwendige Aufbereitung oder Zurichtung am Gewinnungsort). Im Gegensatz zu diesen Rohstoffen stehen chemische Grundstoffe (wie z.B. Ammoniak, Ethylen, Schwefelsäure); Anlagen, die derartige Stoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen.

Reststoffe sind Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umwandlung) anfallen. Oft werden derartige Stoffe in den der betrachteten Anlage vorgelagerten Anlagen hergestellt und diesen auch wieder zugeführt Reststoffverbund).

Zu Z 48 - Z 57 (Chemische Industrie):
(EU - RL: A II Z 6a u. b, Z 9)

Diese Ziffern betreffen einerseits die Errichtung oder Änderung von Einzelanlagen, die nur über eine oder mehrere getrennte Produktionslinien verfügen sowie andererseits die Änderung von Anlagen, die Teil eines integrierten chemischen Werks sind und deren Produktionskapazität erweitert wird.

Die Systematik der Stoffe bzw. Stoffgruppen folgt jener, die im Rahmen der IPPC - Richtlinie 96/61/EG für die zu erstellenden BAT - Reference - Dokumente erarbeitet wurde, d.h. es wurde eine Einteilung in organisch/anorganisch sowie Grundchemikalien/Feinchemikalien/spezielle Produkte getroffen. Zusätzlich wird auch auf den Anlagentyp (Mono - oder Mehrzweck - bzw. Mehrprodukteanlage) abgestellt.

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen resultieren je nach Verfahrenstyp. Es ist mit anorganischen und organischen Emissionen in Luft und Abwasser sowie mit Geruchsemisionen zu rechnen. Im weiteren ist auch das Störfallpotenzial derartiger Anlagen zu berücksichtigen. Je nach Gefährlichkeit wurden die Schwellenwerte für die verschiedenen Produktgruppen differenziert.

Zu den Z 48, 49, 54 und 55: Für so genannte „large volume chemicals“, wurde ein einheitlicher Schwellenwert von 150.000 t/a Produktionskapazität festgelegt.

Zu beachten ist, dass bei den Z 48 und 49, wie in Fußnote 19 erläutert, die Produktionskapazitäten je Stoffgruppe zu addieren sind.

Bei den übrigen Ziffern der chemischen Industrie gilt (mit Ausnahme der Z 57 betreffend Mehrprodukteanlagen), dass die Produktionskapazitäten aller Anlagen, die die in der Spalte Anlagenart genannten Produkte herstellen, addiert werden.

Zu Z 51: Es wird auf die Produktionskapazität von Wirkstoffen abgestellt. Die reine Formulierung von Arzneimitteln (keine chemische Umwandlung) ist hier nicht erfasst.

Zu Z 57: Mehrzweckanlagen oder Mehrprodukteanlagen der chemischen Industrie werden in einer eigenen Ziffer geregelt. Diese Anlagen haben per se ein höheres Gefährdungspotenzial als Monoanlagen (häufiges An- und Abfahren, Umbauten, reinigungen etc.), weshalb im Vergleich zu Monoanlagen niedrigere Schwellenwerte gewählt wurden. Diese Ziffer ist also auf jede Anlage anzuwenden, in der mehr als ein Produkttyp hergestellt wird. Gemäß Fußnote 20 zu Z 57 sind zur Feststellung einer allfälligen UVP - Pflicht die beantragten bzw. bereits genehmigten Kapazitäten für die in der Mehrprodukteanlage erzeugten Produkte zusammenzuzählen.

Zu Z 50 (Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden) und Z 56 (Herstellung von Biotreibstoffen):
(EU - RL: A II Z 6a u. b, Z 9, UVP - G: A 1 Z 29 und 45; A 2 Z 5a und k)

Die relevanten Ziffern des UVP - G 1993 wurden im Wesentlichen beibehalten. Betreffend die Herstellung von Biotreibstoffen wurde der Schwellenwert gegenüber dem UVP - G 1993 erhöht.

Zu Z 58 - Herstellung, Bearbeitung etc. von Explosivstoffen:
(EU - RL: A II Z 6a u. b; UVP - G 1993: A 1 Z 47)

Die Bestimmung des UVP - G 1993 wurde im Wesentlichen beibehalten. Betreffend des Begriffes „industrieller Maßstab“, wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen.
„Explosivstoffe“, sind feste, pastenförmige oder flüssige explosionsfähige (i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 1 ChemG 1996) Stoffe, die für das Sprengen, Schießen, Treiben oder für pyrotechnische Zwecke bestimmt sind.

Zu Z 59 - Gentechnik/biologische Arbeitsstoffe:

Nunmehr soll auch die Neuerrichtung von Anlagen, in denen Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Gruppe 3 oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) ab der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden, einer UVP unterzogen werden. Der Schwellenwert für beide Tätigkeiten ist die Arbeit im großen Maßstab gemäß der Definition in § 4 Z II GTG (für biologische Arbeitsstoffe als Arbeitsvolumen definiert).

Da vor allem über die möglichen Auswirkungen derartiger Arbeiten auf die Umwelt (Flora und Fauna) mangelnde Kenntnis herrscht und daraus folgend große Unsicherheit resultiert, erscheint im Sinne des Vorsorgeprinzips die UVP - Pflicht dieser Anlagen gerechtfertigt. Im weiteren wird auf die Regierungserklärung zum Gentechnik - Volksbegehren vom 28.4.1997, die eine UVP - Pflicht für gentechnische Anlagen vorsieht, verwiesen.

Während das Gentechnikgesetz erst die einzelnen Arbeiten mit GVOs einer Anmeldung bzw. Genehmigung unterwirft, soll durch die UVP eine eingehende Prüfung der Umweltauswirkungen schon vor Errichtung der Anlage erfolgen.

Kriterien für die Sicherheitseinstufung von Arbeiten mit GVMs in geschlossenen Systemen sind in der Systemverordnung (BGBl. Nr. 116/1996) festgelegt. Bei den Empfängerorganismen wird dabei nicht nur die Infektiosität, sondern auch auf andere Kriterien wie Virulenz, Toxizität, Mutagenität, bekannte Allergenität, aber auch Beteiligung an Umweltprozessen, Wechselwirkungen mit anderen Organismen in der Umwelt usw. betrachtet.

Nachfolgend werden folgende Beispiele für die erfassten Arbeiten gegeben:
(Anmerkung: Spender - und Empfängerorganismen werden gemäß § 6 GTG Risikogruppen zugeordnet, die Arbeiten mit diesen Organismen gemäß § 5 GTG werden jedoch in Sicherheitsstufen eingeteilt. In den meisten Fällen sind Risikogruppe und Sicherheitsstufe proportional zueinander, d.h. bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 werden auch Mikroorganismen der Risikogruppe 3 eingesetzt.)

Beispiele für biologische Arbeitsstoffe (unveränderte Mikroorganismen):
Risikogruppe 3: Bacillus anthracis (Milzbrand), Yersinia pestis (Pest), Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose), Hepatitis C (Gelbsucht), Gelbfieber - Virus, HIV, HTLV I (T - Zell Leukämie)
Risikogruppe 4: Ebola - Virus, Lassa - Virus, Marburg - Virus, Rinderpest - Virus, Maul - und Klauenseuche - Virus

Beispiele für gentechnisch veränderte Mikroorganismen:
Risikogruppe 3: Gene für biologisch hoch aktive Substanzen (z.B. Interleukine, Hormone) in retroviralen Vektoren, gentechnisch veränderte Mikroorganismen mit Empfängerorganismen der Risikogruppe 3, die durch die gentechnische Veränderung nicht geschwächt werden.

Zu Z 60 - Zellstoffherstellung und Herstellung von Holzschliff: (EU - RL: A 1 Z 18; UVP - G 1993: A 1 Z 23)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Industrieanlagen zur Herstellung von Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen - ohne Schwellenwert

Holzstoff ist der Oberbegriff für Halbstoffe, die entweder völlig mechanisch oder mit chemischer Vorbehandlung aus Holz hergestellt werden. Die rein mechanische Herstellung von Holzstoff (Holzschliff) ist erst ab einem Schwellenwert von 100.000 t/a UVP - pflichtig.

Zu Z 61 - Papierindustrie und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose: (EU - RL: A 1 Z 18b, A II Z 8a und d; UVP - G 1993: A 1 Z 24)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Industrieanlagen zur Herstellung von Papier und Pappe, deren Produktionskapazität 200 t pro Tag übersteigt.

Auf einer Basis von 320 Arbeitstagen (laut Angaben der Papierindustrie) ergibt dies eine Jahresproduktionskapazität von 72.000 t.

Auf Grund dieses relativ niedrigen Schwellenwertes wurden trotz der oft beträchtlichen Abluftemissionen Vorhaben in luftbelasteten Gebieten nicht berücksichtigt.

Für die Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose (ausgenommen Papierherstellung) wurde für die

Produktionskapazität ein Schwellenwert von 100.000 t/a festgelegt.

Zu Z 62 - Textilindustrie:
(EU - RL: A II Z 8b)

Textilfabriken können durch die Vielzahl an eingesetzten Chemikalien beträchtliche Abwasser - und Abluftemissionen verursachen. Da der Textildruck sowie die Textilveredelung dem Vorbehandeln bzw. Färben vergleichbare Auswirkungen besitzen, werden auch diese Tätigkeiten erfasst.

Zu Z 63 - Gerbereien:
(EU - RL: A II Z 8c)

Da Gerbereien Abwasserbelastungen und starke Geruchsbelästigungen verursachen können, ist neben der UVP - Pflicht für Anlagen ab einem Schwellenwert von 20.000 t/a Verarbeitungskapazität für Projekte in oder nahe Siedlungsgebieten eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 64 - Eisen - und Stahlherstellung und - verarbeitung:
(EU - RL: A I Z 4, A II Z 8a u. b; UVP - G 1993: A 1 Z 30 - Eisen- und Stahlerzeugung)
(EU - RL: A II Z 4k; UVP - G 1993: A 1 Z 34 - Sinteranlagen)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Integrierte Hüttenwerke zur Erzeugung von Roheisen und Rohstahl - ohne Schwellenwert

Zu lit. b) (Röst - und Sinteranlagen): Das Setzen eines Schwellenwertes ist angesichts der durchwegs großen Dimensionierung derartiger Anlagen entbehrlich.

Integrierte Hüttenwerke verwenden Eisenerz als Basis für die Stahlproduktion und verfügen jedenfalls über Hochofen, Stahlwerk, Sinteranlage, Kokerei und Verarbeitungsanlagen. Dies gilt jedoch nur für die Neuerrichtung; Änderungen eines integrierten Stahlwerkes sind durch die jeweiligen Einzeltatbestände erfasst.

Für sonstige Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl (z.B. Elektroöfen) sowie für Verarbeitungsanlagen wurde der Schwellenwert bei einer Produktionskapazität von 500.000 t/a festgelegt. Da Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl ein beträchtliches Potential an Abluftemissionen haben, ist in luftbelasteten Gebieten eine Einzelfallprüfung ab einer Produktionskapazität von 250.000 t/a vorgesehen.

Für Verarbeitungsanlagen von Eisen oder Stahl wurden die Schwellenwerte bei einer Verarbeitungskapazität von 500.000 t/a festgelegt. Da Anlagen zur Verarbeitung von Eisen und Stahl ein beträchtliches Potenzial an Abluftemissionen haben, ist in luftbelasteten Gebieten eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 65 - Gewinnung von Nichteisenmetallen:
(EU - RL: A I Z 4; UVP - G 1993: A 1 Z 31)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen aus Erzen, Konzentratoren oder sekundären Rohstoffen (durch metallurgische, chemische oder elektrolytische Verfahren) - ohne Schwellenwert.

Zu Z 66 - Gießereien:
(EU - RL: A II Z 4c u. d; UVP - G 1993: A 1 Z 32, A 2 Z 5b)

Es wurden die Schwellenwerte des Anhangs 2 des UVP - G 1993 übernommen, da die Schwellenwerte des Anhangs 1 betreffend die österreichische Anlagenstruktur nicht angemessen erschienen. Da Abluftemissionen (Staub, Metalle, organische Stoffe) derartigen Vorhaben inhärent sind, ist für Standorte in luftbelasteten Gebieten eine Einzelfallprüfung ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Zu Z 67 - Oberflächenbehandlung:
(EU - RL: A II Z 4e; UVP - G 1993: A 1 Z 33, A 2 Z 5c)

Die Definition des Anlagentyps wurde dem Anhang II der Änderungs - RL entnommen. Die Schwellenwerte wurden den jeweiligen Verfahrenstypen angepasst, da die im Zuge der Oberflächenbehandlung aufgetragenen Schichtdicken je nach Verfahren sehr unterschiedlich sind. Für elektrolytische oder chemische Beschichtungsverfahren wurde ein Schwellenwert von 3.000 t Jahresverbrauch an Beschichtungsstoffen gewählt, während für die Feuerverzinkung ein Schwellenwert von 15.000 t/a gilt.

Zu Z 69 - Schiffswerften:
(EU - RL: A II Z 4g)

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen können in Gewässerbelastungen auf Grund von Unterwasseranstrichen, Treibstoffen etc., Lärm - und Ablutemissionen (Lackieren etc.) bestehen.

Als Parameter für eine relevante Größenordnung wurde die Länge der Slipanlage festgesetzt. Eine Slipanlage ist eine Anlage mit der Schiffe an Land geholt werden, um Wartungs - oder Reparaturmaßnahmen (z.B. Erneuerung des Anstrichs) unterhalb der Wasserlinie des Fahrzeuges vornehmen zu können.

Zu Z 70 - Flugzeugindustrie:
(EU - RL: A II Z 4h)

Die Größenordnung des Parameters Schubkraft würde z.B. Verkehrsflugzeuge vom Typ MD - 80/82 erfassen. Hangars, die ausschließlich der Wartung dienen und die nicht auch zum Bau von Luftfahrzeugen verwendet werden, sind von dieser Ziffer nicht erfasst.

Zu Z 71 - Bau von schienengebundenen Fahrzeugen:
(EU - RL: A II Z 4i)

Die Umweltauswirkungen können insbesondere von Abluft - und Lärmemissionen herrühren. Parameter für diesen Anlagentyp ist die Produktionskapazität in Stück. Die Produktion von Seilbahnen ist nicht erfasst.

Zu Z 72 - Prüfstände:
(EU - RL: A II Z 11f)

Diese Ziffer findet nur auf befeuerte Prüfstände Anwendung; diese verursachen v.a. Ablutemissionen. Um nur große Anlagen zu erfassen, wird eine UVP auf Anlagen mit mindestens 60 Prüfständen beschränkt.

Zu Z 73 - Sprengverformung:
(EU - RL: A II Z 4j)

Bei diesen Anlagen ist insbesondere mit Lärmbelästigung zu rechnen. Der Schwellenwert wurde aus der deutschen 4. BImschV übernommen.

Zu Z 74 - Zementherstellung:
(EU - RL: A II Z 5b; UVP - G 1993: A 1 Z 37, A 2 Z 5f)

Der Schwellenwert des Anhangs I des UVP - G 1993 wurde unverändert beibehalten, da die Zementproduktion durchwegs in diesem großen Maßstab erfolgt.

Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten wurde eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert vorgesehen, da vor allem Ablutemissionen (Staub, Schwermetalle, NOx, SO2) auftreten können.

Zu Z 75 - Asbestgewinnung:
(EU - RL: A I Z 5, A II Z 5c; UVP - G 1993: A 1 Z 41)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Gewinnung von Asbest sowie zur Be - und Verarbeitung von Asbest - und Asbesterzeugnissen: bei Asbestzementerzeugnissen mit einer Jahresproduktion von mehr als 20.000 t Fertigerzeugnissen; bei Reibungsbelägen mit einer Jahresproduktion von mehr als 50 t Fertigerzeugnissen; bei anderen Verwendungszwecken von Asbest mit einem Einsatz von mehr als 200 t im Jahr.

Die Schwellenwerte des Anhangs 1 des UVP - G 1993 wurden unverändert beibehalten.

Zu Z 76 - Glas - und Glasfaserherstellung:
(EU - RL: A II Z 5d u. e; UVP - G 1993: A 1 Z 38, A 2 Z 5g)

Der Schwellenwert für die Glaserzeugung des Anhangs 1 des UVP - G 1993 wurde beibehalten. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung ab einem niedrigeren Schwellenwert vorgesehen.

Zu Z 77 - Mineralfaserherstellung:
(EU - RL: A II Z 5e bzw. 11g)

Neben der Glaserzeugung scheint nun auch generell das Schmelzen mineralischer Stoffe im Anhang II der UVP - ÄnderungsRL auf. Für das Schmelzen mineralischer Stoffe einschließlich der Mineralfaserherstellung wurde korrespondierend zum Schwellenwert des Anhangs I des UVP - G 1993 für die Glaserzeugung eine Produktionskapazität von 200.000 t/a gewählt. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 78 - Brennen keramischer Erzeugnisse:
(EU - RL: A II Z 5f; UVP - G 1993: A 1 Z 36, A 2 Z 5e)

Diese Ziffer wurde gegenüber dem UVP - G 1993 entsprechend dem Anhang II der EU - ÄnderungsRL um die Bereiche feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug und Porzellan erweitert. Der Schwellenwert für die Ziegelherzeugung des Anhangs I des UVP - G 1993 wurde beibehalten. Derartige Anlagen können insbesondere Abluftemissionen verursachen. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 79 - Raffinerien:
(EU - RL: A I Z 1, UVP - G 1993: A 1 Z 39)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diese Vorhabentypen festgelegt: Raffinerien für Erdöl (ausgenommen Unternehmen, die nur Schmiermittel aus Erdöl herstellen) - ohne Schwellenwert.

Die Regelung betreffend Raffinerien wurde im Vergleich zu Anhang 1 des UVP - G 1993 unverändert beibehalten.

Zu Z 80 - Lagerung von Erdöl, Erdgas, etc.:
(EU - RL: A I Z 21, A II Z 3c - e, Z 6c; UVP - G 1993: A 1 Z 40)

Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Lagerung von Erdöl, petrochemischen und chemischen Produkten mit einer Kapazität von 200.000 t.

Für die Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen wurde ein Schwellenwert von 200.000 m³ (bezogen auf Normbedingungen: 0° C, 1,013 hPa) festgesetzt. Umweltauswirkungen derartiger Anlagen äußern sich in diffusen Luft - bzw. eventuell auch Abwasseremissionen. Im weiteren ist auf das Störfallpotential dieser Anlagen hinzuweisen.

Zu lit. c) - Lagerung von festen fossilen Brennstoffen: Bei derartigen Anlagen ist insbesondere mit beträchtlichen Staubemissionen zu rechnen. Als Schwellenwert wurde eine Gesamtgerätekapazität von 500.000 t gewählt. Einzelanlagen dieser Größenordnung sind eher unwahrscheinlich, meist wird dieser Anlagentyp mit anderen, oft ebenfalls UVP - pflichtigen Vorhaben (wie z.B. Kraftwerken, Bergbau) in Zusammenhang stehen.

Zu Z 81 - Kohlebrikettierung etc.:
(Kohlebrikettierung: EU - RL: A II Z 3f; Kohlevergasung und - verflüssigung: EU - RL: A I Z 1; Kokereien: EU - RL: A II Z 5a; UVP - G 1993: A I Z 39)

Kohlevergasung und - verflüssigung: Im Anhang I der ÄnderungsRL ist für diesen Vorhabentyp festgelegt: Anlagen zur Vergasung und zur Verflüssigung von täglich mindestens 500 t Kohle oder bituminösem Schiefer.

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen beruhen insbesondere auf Abluftemissionen (Staub etc.).

Zu Z 82 - Tierkörperbeseitigungsanlagen:
(EU - RL: A II Z 11i; UVP - G 1993: A I Z 42)

Tierkörperbeseitigungsanlagen stellen eine beträchtliche Quelle an Geruchsemissionen dar. Die Regelung im UVP - G 1993 (Schwellenwert: 0) wurde unverändert beibehalten.

Zu den Z 83 - 88 - Nahrungsmittelindustrie:

Bei den meisten Nahrungsmittelherstellungen ist mit einer beträchtlichen Abwasserbelastung, teilweise mit Abluftemissionen sowie mit Geruchsemissionen zu rechnen.

Zu Z 83 - Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, Herstellung von Fetten und Ölen:
(EU - RL: A II Z 7a und h; UVP - G 1993: A 1 Z 44, A 2 Z 5j)

Umweltbelastungen können sich auf Grund von Abluftemissionen (z.B. Lösungsmittel), Geruchsemissionen und Abwasseremissionen ergeben.

Für die Gewinnung aus tierischen Rohstoffen wurde ein Schwellenwert von 75.000 t/a festgesetzt, für Fischmehl - oder Fischölfabriken ein Schwellenwert von 10.000 t/a. Für die Gewinnung aus pflanzlichen Rohstoffen wurde ein - im Vergleich zum UVP - G 1993 höherer - Schwellenwert von 100.000 t/a Produktionskapazität festgesetzt.

Zu Z 84 - Herstellung von Fleisch - oder Gemüsekonserven etc.:
(EU - RL: A II Z 7b)

Insbesondere werden hier die Konserven - und Tiefkühlindustrie sowie die Futtermittelindustrie erfasst.